

Misc.
449

obf. mifcell. 420 ~~111~~

Versuche

über

verschiedene Materien

politischer und rechtlicher Kenntnisse

von

Jo. Chr. Wilh. von Steck.



Sächs.
Landes-
Bibl.

Berlin und Stralsund,

bey Gottlieb August Lange 1783.

31113

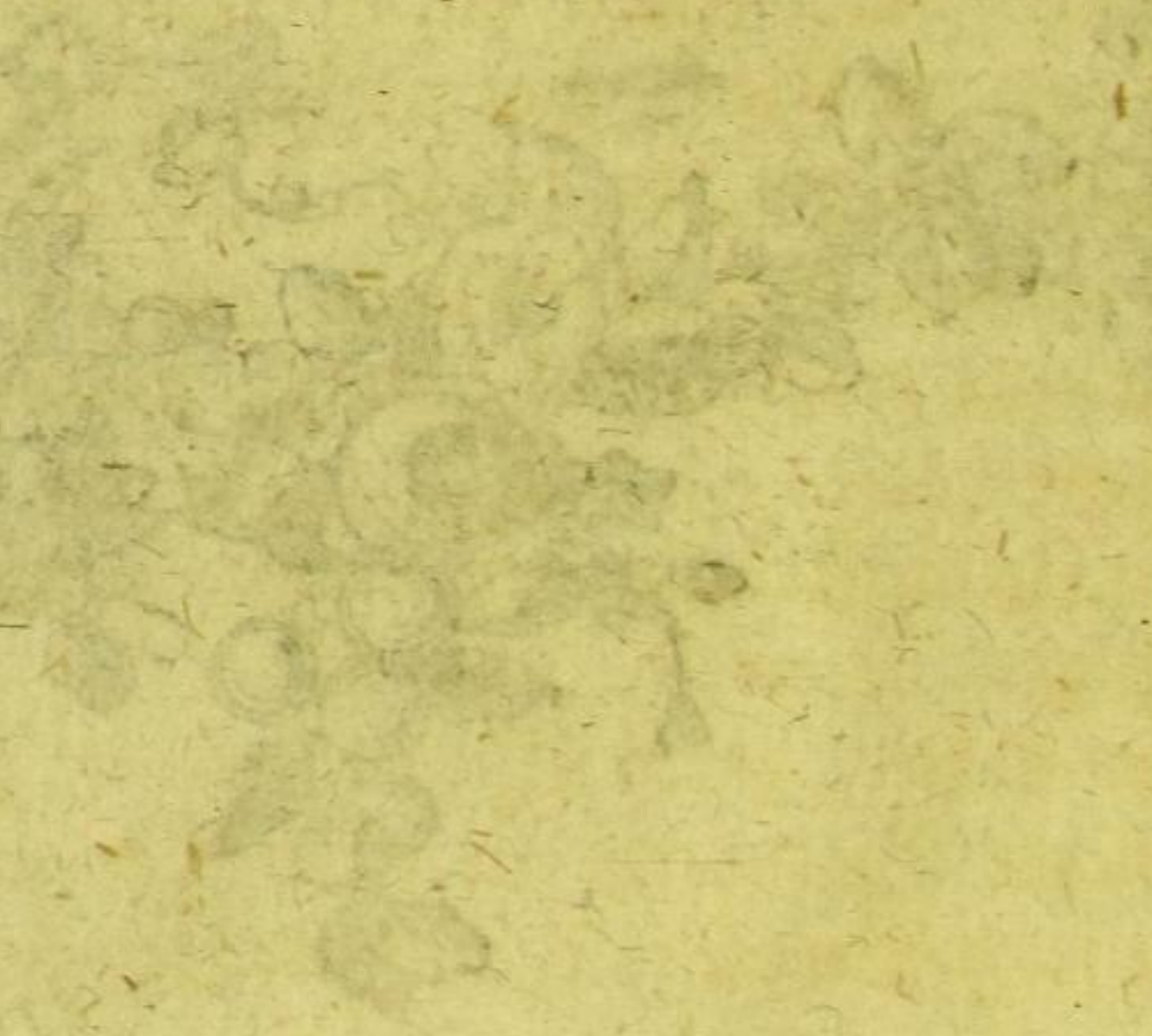
1810

Erklärung

der

1810

Dr. phil. v. G.





Erster Versuch

von

Commenden.

Erledigte, oder verlassene Kirchen der Obhut, Vorsorge und Verweserschaft eines Bischofs anvertrauen, bis sie wieder besetzt oder hergestellt waren, hieß sie commendiren, und eine so anvertraute Kirche und ihre Verweserschaft wurde Commenda genannt. Der Zweck einer dergleichen Uebertragung einer andern Kirche war nicht, einem Bischof ihre Einkünfte, mithin ein doppeltes Einkommen zu gewähren. Er erhielt nur Unterhalt, wenn er kein Bischof, oder eine mäßige Belohnung, wenn er schon eine eigene Kirche hatte. a) Man hatte nur die Absicht bey solchen Zeitaufträgen den verwaisten Kirchen einen einstweiligen Verweser und Vorsteher, einen Verwalter ihrer Güter, einen Wiederhersteller zu verschaffen, nicht mehrere Bisthümer in einer Person zu häufen, nicht eine solche Vermehrfältigung der Beneficien zu bemanteln. b)

Auch

a) In den Briefen Gregors des großen finden sich die ersten und klarsten Beispiele und Beweise von solchen Commenden: 1. lib. I. Epist. 15. 51. 55. L. II. Epist. 130. 35. L. VII. Ep. 76. Lib. VIII. Ep. 46.

b) Ludwig Thomassin: *Vetus et nova ecclesiae discipl.* II. Th. III. B. X. Cap. 9. 563. 19.

Auch Klöster, deren Regierung ursprünglich den Bischöfen gehörte, wurden von ihnen andern Geistlichen, als Aebten zur Verwaltung anvertrauet, und zur Zeit der Erledigung wieder von ihnen selbst auf eine Zeitlang verwaltet. c) Besonders wurden vertriebene, von Barbaren und Ungläubigen verjagte und vertriebene Bischöfe über Klöster und erledigte Kirchen gesetzt, um ihnen dadurch Unterhalt zu verschaffen. d) Die Klöster wurden gemeiniglich Geistlichen, die nicht Mönche waren, anvertrauet: nur mußten solche Aebte sich anderer Kirchenämter entäußern, und sich auf allezeit dem Klosterleben und dem Kloster widmen, welschem sie vorgesetzt wurden. Unter dieser Bedingung billiget Gregor der große solche Anvertrauungen der Klöster an Geistliche, oder solche Gebung der Klöster an Geistliche in Commenden. e) Nirgends waren diese Gebungen der Klöster in Commenden an Geistliche, die nicht Mönche waren, gewöhnlicher als in Frankreich. f) Die Kirchenversammlung zu Orleans vom Jahr 538 oder das dritte orleanische Concilium genehmiget diese Commenden der Klöster, und verordnet nur, daß ein Geistlicher sein Canonicat oder anderweites Kirchenamt aufgeben oder verlieren solle, der eine solche Commende eines Klosters, oder eine Aebten in Com-

e) Ludw. Thomassin a. a. D. S. 4. 5. S. 570.

d) Ludw. Thomassin a. a. D. S. 4. 59. S. 570.

e) Gregor der große. Lib. IV. Ep. I. Ludw. Thomassin a. a. D. S. 5. S. 570. L. VI — XI. S. 571.

f) Ludw. Thomassin: Vet. et nov. Eccles. disc. II. T. III. L. XI Cap. S. 572. Die Klöster waren vollständig in der Gewalt der fränkischen Könige. Sie vergaben sie nach Gefallen, wenn dieselbe nicht mit dem Wahlrecht besonders begnadiget waren. Jo. Nic. von Houtheim Prodromus Hist. Trevir. p. 347.

Commende übernimmt, auch daß er von den Einkünften des Klosters nicht mehr sich zueignen solle, als er zu seinem Unterhalt bedarf. g) In der Folge gaben auch die Könige Kirchen, besonders Klöster und Abteyen in Commenden, besonders solche, die sie selbst gestiftet und begabet hatten. Ueber diese maßten sie sich einer größeren Gewalt an, und in deren Verleihung schränkten sie sich nicht auf Bischöfe und Geistliche ein, sondern sie verstatteten sich, solche an Laien, an Weltliche, an Ritter, an Kriegesleute, an Lieblinge, an Günstlinge zum Nießbrauch zu vergeben. h) Die Stiftung eines Klosters berechtigte den Stifter zu dergleichen Verfügungen, gab ihm die Befugniß, es nicht nur selbst zu verwalten, sondern auch den Nießbrauch andern zu überlassen, oder es in Commende zu geben, wenn nur der Zweck der Stiftung erreicht wurde, wenn die Inhaber nur dem Unterhalte der Mönche, der Erhaltung der Klöster, und dem Dienste Gottes nichts entzogen, und sich mit dem Ueberschuß begnügten. Die Könige genossen selbst das Einkommen gewisser Klöster, gaben welche ihren Prinzen, ihren Gemahlinnen, Witwen und Töchtern. i) Besonders aber verliehen sie solche in dringenden Bedürfnissen des Staats, in Gefahren, in Kriegen ihren Kriegesobersten, Lehensleuten um sie vermögender

U 2

318

g) Canon XVIII in Nicolai Coleti Collect. Conc. max. T. V. Col. 1270. Ludw. Thomassin a. a. D. L. I. S. 572, 573. Der Abt Fleury: in den Inst. au droit ecclesiastique: P. II. 65. XXVI. p. 484.

h) Les Origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie vom Grafen von Buat T. I. L. V. Ch. XX. 36. ap. S. 373. Ludw. Thomassin a. a. D. XII. Cap. S. 375.

i) Graf von Buat Origines, a. a. D. S. II. S. 374. Ludwig Thomassin; a. a. D. Cap. XII. XIII. P. 575 — 78.

zu machen Kriegesdienste zu leisten, und dem Aufwande der Feldzüge desto mehr gewachsen zu seyn. Nur solche Aebte, welchen Klöster zum Genuß eingegeben waren, zogen mit zu Felde. Regelmäßige, von den Conventen gewählte, religiöse Aebte waren davon frey, und sandten ihre Vasallen und Hintersassen. k) In der Anlage der normännischen Kriegessteuer vom Jahr 877. unterscheidet Karl der Kahle ausdrücklich die Kirchen und Klöster, welche er selbst, die Kaiserinn, Grafen, Hof- und Lehenleute im Besiß und Genuß hatten. l) Er erwähnt auch solcher Kirchen und Klöster, welche Bischöfen zum Genuß und zur Verwaltung eingegeben waren. Man siehet daraus, daß die Könige über die Klöster ihrer Stiftung nach Gefallen verfügten, daß sie sich deren Genuß selbst vorbehalten, ihren Gemahlinnen, Bischöfen, Laien, Lehenleuten, Kriegesleuten denselben auf lebenslang, oder auf eine gewisse Zeit verliehen, daß sie solche nach Belieben vergeben haben. m)

Die Kirche betrachtete aber dergleichen Verleihungen der Klöster in Commenden als nicht zu duldende Mißbräuche, suchte ihnen durch scharfe Verordnungen vorzubeugen, und bestrebte sich den Klöstern die Wahl ihrer Aebte zu verschaffen und zu versichern. n) Die Kirchenversammlung zu Troyes vom Jahr 878 untersagt im zweyten Canon die Verleihung aller Klöster und Kirchen an andere Personen, als welche in den
Geseßen

k) Graf von Buat. Origines T. I. L. V. 65. Ch. XX. §. II. Ludw. Thomassin a. a. D.

l) Capit. Caroli Calvi T. LII. in Stephan Baluzen Cap. Regum Franc. Tom. II. S. 257. 288.

m) Ludw. Thomassin a. a. Ort. Cap. XIII. p. 577 sq. Die Verleihungen geschahen jure precarii ac beneficii.

n) Ludw. Thomassin a. a. D. Cap. XIV. p. 581.

Gesetzen der Kirche vorgeschrieben sind. o) Das im Jahr 909. zu Trosley gehaltene Concilium mißbilliget und verdammt in dem dritten Canon alle, an Laien gegebene Commenden, und verordnet, daß den Gotteshäusern nur Ordensleute und regelmäßige Aebte vorgesetzt werden sollen. p) In Deutschland waren diese Commenden auch eingetiffen, und die Kaiser gaben auch Klöster in Commenden. In dem fünf und zwanzigsten Canon des zu Mainz im Jahr 888 gehaltenen Conciliums werden Manns- und Jungfernklöster erwähnt, die an Geistliche oder an Laien, als Beneficien, d. i. als Commenden vergeben worden. Diese Commenden werden gar nicht verworfen oder als un erlaubt angesehen, sondern es wird nur verordnet, daß solche Inhaber der Klöster zur Regierung und Handhabung der Klosterzucht Pröpste und Provisoren setzen sollen. q)

Die Kaiser gaben Klöster an Laien, Ritter, Kriegesleute zu lehen. r) Man verwahrte sich gegen diese Lehensreichungen durch ausdrückliche Begnadigungen, und durch päpstliche Privilegien. So ertheilte der Papst Innozenz der dritte dem Stift Gandersheim die besondere Befrenung, daß es an niemand sollte zu lehen gereicht werden. s) Dem Kloster oder Stift zu Corvey gab der Gegenkönig Hermann von Luxemburg im Jahr 1082 unter andern Freheiten auch diese, daß es nie an Kriegesleute zu lehn gegeben werden solle. t) Es

U 3

war

- o) Nicol. Coleti: Collect. concil. Tom. XI. col. 314.
 p) Nicol. Coleti: Collect. concil. max. Tom. XI. col. 737.
 q) Nicol. Coleti: Coll. concil. T. XI. col. 583.
 r) Helfeld Elem. jur. Feud. §. 74 S. 67. Fleischer Inst. juris feudalis Cap. X. §. 5. S. 317.
 s) Fr. Georg Leuckfeld: Antiqu. Gandersh. S. 81.
 t) Nic. Schaten: Annal. Paderborn. P. I. p. 607. Joh. Chr. Lünig d. Reichsarch. Spic. eccl. P. III. p. 88.

war in Deutschland, so wie in Frankreich und England, die Gewohnheit durchgängig eingedrungen, daß Klöster nicht nur an Weltgeistliche in Commenden, sondern an Laien und Kriegesleute zu lehen, oder zum lebenswierigen oder auch Zeitgenuß für Kriegesdienste verliehen wurden. Kaiser Otto der vierte wurde daher wegen seiner Gewissenhaftigkeit sehr gepriesen, daß er sich weigerte, einem Grafen das Kloster Lorsch als ein Beneficium einzugeben, und daß er eine solche Verleihung der Klöster für eine sündenvolle Entweihung derselben erklärte. u)

Die Concilien und Päpste mißbilligten zwar und verdamnten hier und da die Commenden, als verderbliche und unduldbare Unordnungen, es wurde ihnen aber dennoch selbst zum Vortheil der Bischöfe nachgesehen, welche unter dem Vorwande der Commenden mehrere Stifter besitzen, und die reichste Abteyen genießen konnten. Von dem zehnten Jahrhunderte an riß die Gewohnheit Bisthümer, Abteyen, Prioreyen, Klöster, Pfarren in Commenden zu geben allgemein ein. w) Jedoch waren diese Commenden noch bloße Zeitcommenden, und schränkten sich mehrentheils auf die Dauer der Erledigung ein. Sie wurden besonders den Titular-Bischöfen, den Bischöfen der orientalischen Kirchen, welche in den Händen der Saracenen waren, den Bischöfen, wie man sie nennt, *in Partibus infidelium* zu ihrem Unterhalte angewiesen. Die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon gab selbst den Päpsten Anlaß, sich viele französische Stifter und Abteyen in Commenden zuzueignen, um sich für

u) Luitprandus: de reb. Imper. et Regni gest. §. 4. C. 15. in der Sammlung des Reuber, du Chesue 2c. Ludw. Thomassin a. a. D. C. XVIII. §. I. S. 533.

w) Ludw. Thomassin Cap. XIX. §. 505.

für die entbehrte Einkünfte aus Italien schadlos zu halten. x) Clemens der fünfte gab Erzbisthümer, Bisthümer, Abteyen und Klöster häufig in Commenden, und vervielfältigte diese auf das unbedachtsamste, wie er selbst bekennet. y) Er bereuete solches in der Folge, als er die verderblichen Wirkungen einsah. Er vernichtete durch eine fenerliche Constitution z) alle versprochene und ertheilte Commenden, und erklärte sie für ungültig und unerlaubt. Seinen Nachfolger Johann den zwen und zwanzigsten schreckte solches nicht ab, Stifter und Abteyen nach Willkühr in Commenden zu geben. Er setzte sich darinn gar keine Schranken, und verschwendete die Commenden nicht nur an Cardinäle, sondern auch an andere Geistliche auf die ausgelassenste Weise. Benedikt der Zwölfte, der ihm folgte, sahe sich in der Nothwendigkeit dem Unwesen Einhalt zu thun, und alle von seinem Vorgänger ertheilte Commenden, diejenige ausgenommen, zu widerrufen und aufzuheben, welche Cardinälen und Patriarchen gegeben waren. a) Die Cardinäle erhielten in dieser Zeit, da die Päpste sich zu Avignon aufhielten, und die meisten derselben Franzosen waren, aus Italien wenige Einkünfte und mußten daher ihren Unterhalt aus französischen Bisthümern und Abteyen ziehen, die ihnen in Commende gegeben wurden. Man überschritt darinn alle Gränzen, und der Papst Innocenz der sechste sahe sich gemüßiget, nochmals alle Commenden der Bisthümer, Kirchen, Abteyen, Klöster, Prioreyen zu widerrufen und aufzuheben. b)

U 4

Die

x) Fleury Inst. au droit eccles. T. I. P. II. 65. 26. p. 485.

y) Extravag. comm. L. III. Tit. II. Can. 2.

z) Extravag. comm. L. III. T. II. Can. 2. Raynald ann. eccl. ad a. 1307. n. 28.

a) Raynald: Ad A. 1333. N. 67. Thomassin Cap. 20. §. 3. S. 533.

b) Raynald ad A. 1353. N. 31. Thomassin a. a. D. §. 4.

Die Kirchenversammlung zu Costnitz gab noch ein Beispiel einer ächten und eigentlichen Commende, da sie das erlediate Bisthum Olmütz in Mähren, welches vorhin ein Patriarch von Antiochien in Commende besaß, einstweilen dem Bischof zu Litomyßl oder Leutomischl in Böhmen zu einstweiliger Verweserschaft und Verwaltung des Geistlichen und Weltlichen übertrug.

c) Stillschweigend billigte das Concilium dadurch nur die Zeitcommenden, und die Ertheilung der Stifter an Titular oder Bischöfe in Partibus infidelium, welche sonst keinen Unterhalt hatten. Verfügungen aber traf es in Ansehung der Commenden so wenig, als das zu Basel. Die einiaie Verordnung, die über die Commenden in Vorschlag gekommen, bestehet darinn: d) Es sollen keine Klöster, welche über zehen Mönchen erhalten, mehr in Commende, selbst nicht einmal an Cardinäle gegeben werden. Erzbisthümer sollen an Cardinäle und Patriarchen gegeben werden können, welche keinen andern Unterhalt haben. Die Kirchenversammlung zu Basel, welche doch so viele Verfügungen von den canonischen Wahlen, und von Abschaffung und Einschränkung der päpstlichen Reservationen enthält, erwähnt der Commenden gar nicht. Es ist zu vermuthen, daß die Könige diesen Gegenstand nicht in Bewegung gesetzt, und nicht berührt wissen wollten, um ihre Gewalt darinn nicht selbst einzuschränken, und sich nicht die Mittel zu benehmen, ihren Günstlingen einträgliche Abteyen zuzuwenden. Ueberhaupt scheint es in Frankreich weder den Königen, noch den Prälaten ein Ernst gewesen zu seyn, den Commenden Einhalt zu thun. In der pragmatischen Sanc-

c) Nicol. Coleti Collect. Concil. max. T. XVI. Col. 505.

d) Concil. Const. de Reform. C. VII. de Commendis in Nic. Coleti Collect. Concil. T. XVI. Col. 725.

Sanction vom Jahr 1438 ist nichts dagegen verfüget. Der Papst Leo der Zehnte verdammt aber die Commenden der Abteyen in der neunten Sitzung der in der Laterankirche zu Rom im Jahr 1514 gehaltenen Kirchenversammlung gänzlich. e) Seine Verfügung lautet so: Weil aus den Commenden der Klöster, wie die öftere Erfahrung lehret, für dieselbe im Geistlichen und Zeitlichen das größte Verderben entstehet, indem ihre Gebäude durch den Geiz oder die Sorglosigkeit der Commenden-Inhaber verfallen, der Gottesdienst aber vernachlässiget wird: so sollen bey Abgang der Commendatarien die Klöster nicht wieder in Commenden gegeben werden, als zur Befestigung des apostolischen Ansehens, und zur Bestreitung seiner Anfechter, und nach dem Rath und Gutfinden der Cardinäle. Jedoch solle ihnen allezeit ein tüchtiger Abt vorgesezet werden. Sie sollen nur an Cardinäle oder andere sehr verdiente Personen in Commenden gegeben werden. Diese sollen gehalten seyn von den Einkünften der abteylichen Tafel, wenn solche vom Einkommen des Convents unterschieden ist, den vierten Theil zum Unterhalt der Gebäude, zu Anschaffung und Ausbesserung der Kleider, Zierrathen, Unterhalt der Armen zu verwenden. Wenn aber die Tafel des Abts und Convents gemeinschaftlich und unabgesondert ist: so ist der dritte Theil der sämtlichen Einkünfte des Klosters zu solchem Behuf anzuwenden.

In den darauf im Jahr 1516 zwischen Franz dem ersten und Leo dem zehnten errichteten Concordaten, wurde im sechsten Titel dem König zwar die Ernennung zu allen Abteyen und Prioreyen des Reichs, jedoch mit der Bedingung zugestanden, daß er keinen andern

U 5

e) Concil. Lateran. V. b. 1512 sq. Sess. IX. Bull. reform. in Nic. Colezi Coll. Concil. T. 19. Vol. 876.

ändern, als einen Religiosen des Ordens, wovon das Kloster ist, ernennen, wenn er aber einen Religiosen eines andern Ordens oder einen Weltgeistlichen ernennen sollte, solcher vom päpstlichen Stuhl verworfen, vom Könige aber binnen anderweiter dreimonathlicher Frist ein anderer tüchtiger Religiose des Ordens ernannt werden solle. f)

Diese Verabredung hob in Frankreich nach dem klaren Sinn die Commenden auf, indem der König darnach keinen andern zu einer Abtey ernennen sollte, als einen Religiosen des Ordens. Allein die Gewohnheit der Commenden war zu sehr eingewurzelt, als daß die Könige sich der Ernennung der Weltgeistlichen zu erledigten Abteyen hätten enthalten sollen. Die Prälaten der französischen Kirche fanden auch in der Fortdauer der Commenden ihren Vortheil zu sehr, als daß sie hierinn auf Regelmäßigkeit hätten bestehen sollen. Die Cardinäle und Creaturen der Päpste, welchen dergleichen Abteyen in Frankreich öfters zu Theil wurden, wünschten die Beobachtung der Concordaten selbst nicht.

In Deutschland waren die Commenden, wie oben gezeigt worden, gar nicht unbekannt. g) Die deutschen Klöster suchten aber ihre Wahlfreyheit mehr, als anderswo zu behaupten. Die freye Wahl der deutschen Aebte ist bereits durch den Vergleich oder das Concordat Kaiser Heinrichs des fünften mit P. Calixt dem zweyten vom Jahr 1122 festgestellet, und es ist

f) *Du Mont*: Corps dipl. univ. du droit des gens, T. IV. P. I. p. 231. *Nicol. Coleti Collect. Conc.* T. XIX. Col. 1021. wo die französische Concordaten am richtigsten stehen.

g) Wie Herr Graf von Buat in den *Origines* Tom. I. L. V. Ch. XX. §. 2. S. 371. Ich wundere mich, daß der vortrefliche kaiserliche Archivdirector Schmid zu Wien in seiner *Geschichte der Deutschen*, der Commenden keine Erwähnung thut.

ist ausdrücklich in diesem, dem kaiserlichen Ansehen in Kirchensachen so nachtheiligen Vertrage die Verabredung genommen worden, daß vom Papst und Kaiser die freye Wahl der Bischöfe und Aebte des deutschen Reichs zugegeben werden solle. h) Da die Convente der Klöster keine andere Aebte, als ihres Ordens wählen: so waren hierdurch die Commenden in Ansehung der deutschen Reichsabteyen gänzlich abgeschafft und verwehret. Die zwischen K. Friederich dem dritten und P. Nicolaus dem fünften A. 1447 zum großen Nachtheil der deutschen Kirche eingegangene Concordaten bestätigen Art 3. 4. der dem römischen Stuhl unmittelbar und mittelbar untergebenen Stifter und Klöster Wahlfreyheit nochmals auf das bündigste i) und verstatten also nicht, daß solche in Commenden gegeben werden.

Die Commenden sind heut zu Tage nach den Gesetzen der Kirche, weder völlig erlaubt und rechtmäßig, noch gänzlich verbothen. Sie sind in diesen und jenen Reichen geduldet, üblich, eingeführt. Clemens der fünfte unter dem sie am meisten einrissen, wollte sie nachher gänzlich ausrotten. Er verdammete und wiederrief sie auf das gemessenste, k) wenn sie auch durch den Vorwand der einstweiligen Verwaltung, Obhut, Verweserschaft bedeckt wurden.

Die fünfte Kirchenversammlung im Lateran vom Jahr 1514 verbietet ebenfalls Klöster und Ab-

h) Neueste und vollst. Sammlung der deutschen Reichsgesetze I. Th. S. 4. 5.

i) Neueste und vollst. Sammlung der deutschen Reichsgesetze I. Th. S. 180.

k) Extravag. Commun. C. III. Tit. II. de praeb. et dign. Cap. II. sub Commendar. seu Custodiar. seu Curae vel Guardiae, aut administrationis titulo et nomine.

Abteyen in Commenden zu geben, ausgenommen diejenige, welche gewohnt sind in Commenden gegeben zu werden, welche noch ferner jedoch nur an Cardinäle und andere verdiente Personen gereicht werden können — — auch den Fall ausgenommen, da der Papst mit Rath der Cardinäle aus bewegenden besondern Ursachen eine solche Commende vergibt. l) Auf der Kirchenversammlung zu Trident schienen sich die allgemeine Wünsche dahin zu vereinigen, und selbst die französische Prälaten zu erklären, daß die Commenden gänzlich abgeschafft werden sollten. Allein heimliche Ränke vereitelten alle Absichten der Verbesserung. m) Die fünf und zwanzigste Session Cap. 21. enthält folgende palliativ Verordnung. — — Die nachtheilige Folgen der Commenden nöthigen der heiligen Versammlung den Wunsch ab, die Klöster wieder auf die alte und ächte Zucht zurück zubringen. Die harte, schwere, und schlimme Zeiten lassen aber keine allgemeine und wirksame Verbesserungen zu. Man setzet aber in die Frömmigkeit und Weisheit des heiligen Vaters das Vertrauen, er werde erstlich dafür sorgen, daß in den jezo in Commenden gegebenen Klöstern tüchtige Ordensleute bestellt werden mögen, welche dieselbe behörig zu regieren, und die Klösterzucht zu handhaben fähig seyen. Hernach aber werde er die erledigte Abteyen und Prioreyen nicht mehr in Commenden, sondern an Ordensleute vergeben, und kommen lassen. Was die Klöster belange, welche die Häupter und Primatabteyen der Orden seyen, so sollen deren jetzige Commendatarien binnen sechs Monathen den Orden annehmen, oder

l) Concil. Later. V. Sess. IX. in Nicol. Coleti Coll. concil. T. 19. col. 872.

m) Paul Sarpi Hist. du concile de Trente: Ausg. des Courrayer V. Commende.

oder die Commenden aufgeben. n) Es ist kein Zweifel, daß die zu Trident versammelten Väter der Kirche die Commenden gerne gänzlich abgeschafft hätten. Allein die Vortheile des römischen Hofes und der Cardinäle, und die Betrachtungen in Ansehung der Könige, besonders des Königs von Frankreich hemmten ihren Eifer, und verstatteten hierinn keine gänzliche Verbesserung. Nur in Absicht der Erzstifter und Hochstifter wurden die Commenden gänzlich abgeschafft, und es wurde verordnet, es sollte niemand diese Hochstifter in Commenden bekommen, annehmen, behalten können. o)

Es verbiethet diese Kirchenversammlung überhaupt in der siebenten Session Cap. 2. alle Mehrheit und Anhäufung der Erz- und Hochstifter in einer Person, und will nicht zugeben, daß sie unter dem Vorwande der Commenden verdeckt werde.

In Frankreich und andern europäischen Reichen werden in der That keine Erz- und Bischümer in Commenden gegeben. Allein in der deutschen Kirche hat der römische Hof dieser Vereinigung mehrerer Stifter in einer Person bisher nachgesehen. Es sey, daß er die hohe deutsche Häuser dadurch begünstigen, oder daß er den Protestanten mächtige Prälaten und reiche geistliche Fürsten entgegenstellen wollen. In jeder Zulassung und Genehmigung der Postulation eines Prälaten, der schon ein Stift besitzt, ist eine Commende versteckt. Mann kann nur ein Bisthum Titelweise besitzen; und nur zu einem durch die Wahl gelangen. Zu den mehreren muß man postulirt werden, und meh-

n) Nicol. Coleti Collect. Concil. Tom. XX. col. 180. Concil. Trid. Sess. XXV. C. 21.

o) Trid. Concil. Sess. VII. C. 2. in Nic. Coleti Coll. Concil. T. XX. col. 55. Sess. VII. de Ref.

mehrere und die übrigen besizet man als Commenden und Verwaltungsweise. In diesem Punkte ist also das Tridentische Concilium in Deutschland nicht in Ausübung gekommen. Hingegen weiß die deutsche Kirche nichts von den Commenden der unmittelbaren Reichsabteyen. Zu diesen werden die Aebte aus dem Mittel der Orden gewählt, der Kaiser hat kein Ernennungsrecht, kann also keinen Weltgeistlichen dazu ernennen, und die Convente und Capitel wählen keine andern, als Ordensleute.

In Frankreich hingegen werden Erzbisthümer und Bisthümer nie in Commenden gegeben, desto häufiger aber die Abteyen, obgleich nach dem Concordat diese nur an Ordensleute gegeben werden sollten. Man ist von Seiten der Krone und des römischen Hofes stillschweigend davon abgegangen. p) Der König ernennet zu allen Abteyen und Prioraten: er ernennet nach Gefallen Weltgeistliche, oder Ordensleute. Jene können die Abteyen und Priorate als Titel nicht besizzen. Sie werden ihnen also vom Papst Dispensationsweise verliehen. Der König ernennet und der Papst verzeihet dem königlichen Ernanneten die Abtey in Commende. q) Nach dem Beispiel der französischen Kirche werden in einigen andern europäischen Reichen von den Königen und Souveränen, die das Ernennungsrecht haben, zu Abteyen Weltgeistliche, Cardinäle, Bischöfe, Domherrn vorgeschlagen, welchen sie der Pabst in Commenden gibt. Ich schränke mich auf das Königreich Polen ein, um davon ein Beispiel zu geben. Die Könige hatten seit alten Zeiten das Recht ausgeübt

p) Van Espen: Jus. eccles. univ. P. I. T. 31. §. 34. Tom. I. Op. p. 324.

q) Van Espen a. a. O. §. 36. 41. Fleury: Inst. au de eccles. P. II. 65. ib. p. 489.

abt, die Aebte des Reichs zu ernennen. Sie ernannten nicht immer Ordensleute, sondern auch weltliche Geistliche, und die Päpste genehmigten ihre Ernennung, und ertheilten ihnen die erledigte Abteyen in Commenden. r) Es sind in neueren Zeiten Irrungen darüber mit den Klöstern entstanden, die Krone hat aber ihr Ernennungsrecht mit Nachdruck behauptet, und die Republick hat die Könige in ihren Wahlverträgen zu der Vertheidigung der königlichen Patronats- und Ernennungsgerechtfame ausdrücklich verpflichtet. f) König August der Zweyte gieng am 6ten Aug. 1726 ein dem königlichen Ernennungsrechte sehr nachtheiliges Concordat mit dem römischen Hofe ein, wodurch er den Klöstern die freye Wahl zugestund, dem Könige aber nur dreyzehn Abteyen vorbehielt, wozu er die Aebte nach Gefallen ernennen, und die der Pabst ihnen in Commenden geben sollte. König August der Dritte bestätigte dieses Concordat durch den Schluß eines zu Fraustadt im Jahr 1738 gehaltenen Senatus Consilii. t) Man sehe diese Verträge als bloß persönlich an, und die Republik unterwarf durch den Wahlvertrag mit dem jetzigen König von 1764 alle Klöster und Abteyen wieder dem königlichen Patronat und Ernennungsrechte, und schafte die Wahlen der Mönche durchgängig ab. u) Sie verordnete sogar durch einen Reichschluß von 1767 daß die Abteyen an Bischöfe und

r) Gottfr. Lengnichs Jus publ. R. Poloni L. II. Cap. XI. §. 18. p. 339.

f) Pact. Conv. König August des II. Propos adjectar §. jur. patron. Pact. Conv. König Stanislaus August §. jur. patron.

t) Europäische Fama, 43. Theil, S. 588. Lengnichs Jus pub. Pol. L. II. Cap. XI. §. 18. p. 341.

u) Pact. Conv. König Stanislaus August von 1764 §. 17. Jur. patron. Lengnich a. a. D. p. 342.

und Weltgeistliche in Commenden gegeben werden sollen. w) Die beyden Cistercienser Abteyen in Preußen Oliva und Pelpin oder Pelpin sind von dem königlichen Ernennungs- und Patronatrechte in dem Wahlvertrage des jetzigen Königs nicht ausgenommen, ob sie gleich ehehin die Wahlfreyheit behaupteten. x) Se. königliche preußische Majestät traten in die Rechte des Königes von Polen, dessen Wahlvertraag alle Abteyen, ohne Unterschied, und ohne Oliva und Pelpin auszunehmen, dem königlichen Ernennungsrecht unterwirft. Es ist daher bey der letzten Erledigung dieser Abteyen von Höchstendenselben der Coadjutor von Culm Graf von Hohenzollern dazu ernannt, und es sind vom Papst diese Abteyen demselben in Commende ertheilet worden.

Ein Commendenabt, y) hat alle Rechte eines wahren Abts in Ansehung der Verwaltung und des Genusses. Ist er ein Cardinal, so hat er auch die Gerichtbarkeit über die Mönche, handhabet die Klosterzucht, und verrichtet alle Functionen eines Abts. Von den Einkünften der Abtey ist er verbunden, etwas zur Erhaltung ihrer und der klösterlichen Gebäude, der Kirchenornate, und zum Gottesdienste beizutragen. z) Die Mönchsorden und Klöster sehen die Commenden als verderbliche Mißbräuche an, seufzen darüber, und geben vor, es werden dadurch die Gesetze Gottes und der Kirche verletzet, und die Abteyen entweiht.

w) M. E. Togen: Einleitung in die europäische Staatskunde: II. Th. 9. C. S. 40. S. 748.

x) Lengnich Jus publ. Pruss. S. 78. S. 139. Jus publ. Regn. Pol. P. II. §. II. C. XI. S. 13. p. 343.

y) Abbas commendatarius, Abbé commendataire.

z) S. die Memoires du Clergé de France, T. 4. Tit. 2. C. 1. col. 1090. Van Espen, a. a. D., S. 48. 49. p. 325.

het. a) Es ist aber gezeigt worden, daß die Conci-
lien diese Commenden nicht gänzlich verdammen, viel-
mehr solchen nachsehen, und sie dulden. Dem Staat
und der Kirche kann es auch gleichgültig seyn, ob ein
regulärer Abt die Einkünfte des Klosters verprakt, oder
ob sie ein Weltgeistlicher, ein Bischof &c. &c. verzehret.

Zweiter Versuch

vom

Eintritt ins Kloster und in Mönchsorden
um sich Kriegesdiensten zu entziehen.

Da der Eintritt in ein Kloster und in einen Mönchs-
orden einen Menschen der Welt und der bürger-
lichen Gesellschaft gänzlich entziehet, und ein wahrer
bürgerlicher Tod ist: so mußten die Gesetze des Staats
und der Kirche verwehren, daß niemand zum Nach-
theil und Abbruch vorheriger bürgerlicher Verpflich-
tungen, und um sich bürgerlichen Obliegenheiten und Ver-
bindungen zu entziehen, um sich gesellschaftlicher Be-
rufe zu entledigen, in ein Kloster und in einen Mönchs-
orden trete und aufgenommen werde.

So verboth Kaiser Mauritius denen, welche
verschuldet oder noch zu einer Rechnungsablegung ver-
bunden sind, in ein Kloster zu gehen. Gregor der
große

a) L'Abbé commendataire, ou l'injustice des commendes
condamnée par les lois de Dieu, les décrets des Pa-
pes, les canons des conciles &c. par des Bois-Francis. Ga-
briel Gerberon. Cologne 1683. 3 Vol. in 12.

B

große erwähnt dieses weisen Gesetzes, tadelt und mißbilliget es aber, weil er vermeynte, der göttliche Ruf zum Klosterleben hebe alle bürgerlichen Verpflichtungen auf, oder überwiege sie doch. b) Die Kirche untersagte aber aus gleichen Gründen selbst den Bischöfen, die Priesterweihe denen zu ertheilen, welche noch Rechnungen von geführten Verwaltungen abzulegen haben. Schon auf der Kirchenversammlung zu Carthago, welche im Jahr 348 gehalten worden, wurde verordnet, es sollte niemand, der aus einer weltlichen Verwaltung noch verhaftet sey, und noch davon Rechnung abzulegen schuldig sey, zum Priester geweiht werden. c) Dieser Canon ist sowohl in das Dekret des Gratians, als auch in die Sammlung der Dekretalen eingerückt worden, mithin als ein allgemeines, und beständiges Kirchengesetz anzusehen d) Gedachter Kaiser Mauritius verboth ebenfalls, wirkliche, gezeichnete, eingeschriebene Soldaten in ein Kloster aufzunehmen e) Der Kaiser Justinian untersagte eben aus solchen Gründen, leibeigene und zu einem gewissen Gute gewidmete Bauerleute, welche sich in Klöster begeben wollen, um sich ihren Gutsherrn, den schuldigen Diensten, dem Ackerbau zu entziehen, in dieselbe aufzunehmen, und befiehlt, sie ihren Herrn zurückzulieferen f) Kaiser Valentinian der sich die Einschränkungen des lästigen und unnützen Mönchslebens in seinen Gesetzen zum besondern Augenmerk machte, verord-

b) Libr. II Epist. 62.

c) Concil. Carthag. I. de anno 348 Can. VII. in Nicol. Coleti Collect. Concil. maxim. T. II. col. 750.

d) Can. 2. dist. 54. Cap. I. X. de oblig. ad ratiocinia ordinandis vel non.

e) Gregor der große Lib. II. Epist. 62.

f) Novell. 123. Cap. 35.

g) L. 63. Cod. Theod. de Decur. L. 26. C. de Decurion.

verordnete, g) daß, wenn jemand, um sich den municipal und andern bürgerlichen Bürden und Obliegenheiten zu entziehen, sich in Einsiedeleien, Klöster, Mönchschaften begeben sollte, derselbe zurück geführt und zu solchen Verpflichtungen zurückgebracht werden sollte. Es war in den ersten Zeiten des Mönchs- und Klosterlebens schon eine Erfindung der Decurialen sich ihrer lästigen Verpflichtungen und Bürden dadurch zu entledigen, daß sie Einsiedler und Mönche wurden. h) Diesen Kunstgriff vereitelte das kaiserliche Gesetz, indem es verordnete, daß ein solcher heiliger Flüchtling zu seinen bürgerlichen Verbindungen zurückgebracht werden sollte. Niemand kann durch Annahme eines Standes seine vorigen Verpflichtungen aufheben, und die Ansprüche und Rechte der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats vernichten. Wer also zu Kriegesdiensten verpflichtet, gewidmet, aufgezeichnet ist, wer, wie man in den kaiserlichen und preussischen Staaten spricht, in den Conscriptions- Cantonisten- Enrollements-Listen steht, kann in kein Kloster gehen. Er darf ohne Abschied und Entlassung nicht aufgenommen werden. Sein Eintritt in den Orden, seine Gelübden, seine Profession würden nichtig seyn. Entwiche er heimlich aus dem Lande, und träte in einem fremden Lande in ein Kloster und in einen Orden: so würde sein Vermögen nicht nur verwirkt seyn, sondern er würde zurückgefordert, und wenn er sich betreten ließe, weggenommen werden können. Die Gelübde verhindern dieses nicht. Kann und muß ein Leibeigener, ein Ehemann, der ins Kloster ohne Einwilligung

B 2

des

g) L. 63. Cod. Theod. de Decur. L. 26. C. de Decurion.

h) Jacob Gottfried: in seinem vortreflichen Comment. ad Codicem Theod. T. IV. p. 434. 355. der Ritterschen Ausgabe.

des Herrn, oder der Ehefrau, getreten, zurückgeliefert werden: so muß es auch in Ansehung eines Cantonisten geschehen. i) Die Gelübde der Armuth, des Gehorsams, der Ehelosigkeit können von ihm nirgends besser erfüllt werden, als im Soldatenstande, welcher solche in der größten Strenge mit sich führet. Nur wenn der Cantoniste bereits zum Priester geweiht wäre, würde seine Zurücklieferung, Entkleidung, Untersteckung in ein Regiment wegen des unauslöschlichen Eindrucks und Characters der Priesterweihe anstößig, bedenklich, ärgerlich seyn. Die Geseze der Kirche wollen, daß ein Herr, dessen Sklave oder Leibeigener sich heimlich zum Priester machen lassen, sich mit dessen Fürbitte und geistlichen Frohndiensten, z. E. seinem Messe lesen begnügen solle. k) Das natürlichste Auskunftsmittel, den Staat für den, seinem Dienst entzogenen Mönch und Priester zu entschädigen, und zugleich Anstoß und Uergerniß bey schwachgläubigen Katholiken zu verhüten, ist dieses, daß der Orden oder das Kloster einen zum Kriegesdienst vollkommen fähigen Ausländer stelle. Ein Einländer würde keine Entschädigung seyn, indem er ohnedieß zum Kriegesdienst verbunden wäre, oder dem Ackerbau, oder andern Gewerben entrissen würde.

Diese Grundsätze sind nicht nur selbst in den Gesezen gegründet, sondern sie sind auch gerecht, billig, und nicht hart. Ein Bürger kann sich seinen Verpflichtungen gegen den Staat nicht eigenmächtig entziehen. Er muß ihm auf eine Art nützlich seyn, es sey nun durch den Pflug, durch Handwerke, oder es sey durch Künste, Wissenschaften, Verwaltung eines Amts, oder durch Führung der Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes. Der Mönch ist diesseits und jenseits des

Pa=

i) Nov. 123. v. 35. Cap. 12. X. de Convers. conjug. Can. 9. 10. sq. dist. 54.

k) Can. 10. dist. 53.

Paradieses nichts nütze. Er bringt dem Staat nicht den mindesten Vortheil. Er bevölkert ihn nicht, er bauet das Land nicht, er erleuchtet und, bereichert ihn nicht: er vertheidiget ihn nicht. Sein Gebet und Gesang bringen keinen Segen und kein Gedeihen über ihn. Der Schweis der Bürger und das Mark des Landes mästen den frommen, den üppiäen, den faulen Müßiggänger. Wird ein zum Kriegesdienst verpflichteter, dazu fähiger Mann in ein solches Verhältnis von Müßiggängern aufgenommen: so muß ein anderer Bürger dem Pflug und den bürgerlichen Gewerben entrissen werden, um seine Stelle zu ersetzen.

Die Mönchen haben öfters Waffen getragen, wenn es um Empörung und Aufruhr gegen rechtmäßige Souveräne, wenn es um Verfolgung der Ketzer zu thun war. Wie oft bewehrte sie ein rasender Fanatismus und heiliger Unsinn? Man wird niemals die Procession vergessen, welche zur Zeit der heiligen Ligue zu Paris von der Geistlichkeit, besonders den Mönchsorden im Jahr 1590 gehalten wurde. Der Bischof von Senlis führte sie an, in einer Hand ein Crucifix, in der andern eine Helleparde haltend. Die Mönche, besonders die Karthäuser marschirten mit aufgeschürzten, zurückgehlagenen Kutten, mit heruntergelassenen Kappen, mit Sturmhauben und Helmen auf dem Kopf, trugen alte Musqueten, machten eine fürchterliche drohende Mine, funkelten mit den Augen, knirschten mit den Zähnen, gaben Salven, erschossen den Beichtvater des päpstlichen Nuncius an seiner Seite aus Ungeschicklichkeit, und schrien, daß dieser erschossene Kaplan selig sey, weil er in einer so heiligen Ceremonie umgekommen. 1)

1) Histoire du Parlement de Paris par l'Abbé Big - - - von Voltäre: T. I. §. 32. p. 217.

Dritter Versuch

von

der Dauer der Ländereypachtungen.

Der Einfluß der Geseze auf den Feldbau ist entscheidend. Man betrachte nur die Sicherheit, die Entheilung, die Art und Bestimmung des Eigenthums, welche davon abhängen: so wird man sich überzeugen, daß darauf das Aufnehmen, oder der Verfall des Uckerbaues wesentlich beruhe. m) Besonders kömmt unendlich viel darauf an, daß diejenige, welche Ländereyen pachten, eines langwierigen Genusses versichert werden. Sie müssen erstlich völlige Sicherheit in Ansehung ihres, aus dem Pachtvertrage erworbenen Rechts, das Gut zu bauen, zu bessern, zu genießen, haben. n) Sind sie willkührlichen Behandlungen, Entsetzungen, Erpressungen bloßgestellt: sichern nicht Geseze und Richter ihren Besiß und Genuß: so werden sie das Feld nur nachlässig bauen, so werden sie weder Muth noch Neigung haben, Verbesserungen zu machen, und etwas darauf zu verwenden. Es ist aber nicht genug, daß sie ihres Besißes und Genusses die verabredete Zeit hindurch gesichert sind; die Zeit und Dauer der Pachtung muß auch von solcher Erstreckung seyn, daß sie von ihren Verbesserungen auch entferntere und spätere Früchte und Vortheile genießen und einärndten können. Ohne diese sichere Aussicht und Hofnung werden sie kei-

ne

m) M. F. Bertram: Esprit de la legislation pour encourager l'agriculture: in den Memoires de la societé oeconomique de Berne 1765. T. VI. p. 52. sq.

n) Young arithmétique politique T. I. §. 1. 3. p. 4. 29.

ne Besserungen von Wichtigkeit, und von entfernten Vortheilen unternehmen. o) Eine aufgeklärte Gesetzgebung, die in der Natur und in dem Wesen der Dinge, und nicht in Nebenabsichten ihre Verfügungen schöpft, wird daher langwierige Güterpachtungen begünstigen, dazu ermuntern und anfrischen, nicht aber Ländereypachtungen auf wenige Jahre einschränken, und verbiethen, sie auf eine längere Zeit zu schließen. Gleichwohl war ehemals in Frankreich die Dauer aller Ländereypachtungen auf neun Jahre eingeschränkt und verbothen, sie auf längere Zeit zu schließen. p) Die Ursache einer so sonderbaren, wider die Rechte des Eigenthums und die Vortheile des Ackerbaues so sehr anstoßenden Gesetzgebung war die Controle oder Abgabe von Verträgen und Handlungen. Die durch die ungeheure Unternehmungen dieser Krone vervielfältigte und vergrößerte Bedürfnisse des Staats, nöthigten die königliche Kammer auch eine Abgabe auf die Handlungen und Verfügungen der Unterthanen unter den Lebendigen und auf den Sterbefall, auf Testamente, Verträge, Vergleiche zu legen, welche man die Rechte der Controle nennt. Es ist diese Controle an sich keine unschickliche und unbequeme Art der Abgaben, welche auch in andern Reichen unter dem Stempelpapier versteckt lieget. Nur der Tarif oder die Sätze müssen nicht übertrieben, weislich eingetheilet, und von der Bestimmung und Hebung dieser Abgaben müssen alle fiscalische Ränke und Bedrückungen entfernt seyn. q)

B 4

Es

- o) Herr Abbé Pagan; Essai sur l'Esprit de la Legislation par rapport à l'agriculture: Chap. VIII. p. 119. des VI Tom. der Memoires de la société oecon. de Berne. Young arithm. pol. T. I Ch. III. p. 30. sq,
- p) Herr von Fortbonnais Recherches et considerations sur les Finances de France T. II. p. 68.
- p) S. des unvergeßlichen General-Finanzen-Directors in Frankreich, Herrn Neckers Compte rendu au Roi. S. 80. 81. der ersten pariser Ausgabe.

Es muß auch weder die frene Verfügung der Eigenthümer, noch die natürliche Freyheit der Menschen an sich einem, an Absichten und Vortheilen der Regierung abbrüchigen Zwange unterworfen werden. Wo die Gesetzgebung dem Fiscus, und den Finanzpächtern zu Gebote steht, und sich nach deren Vortheilen schmiegen und gebrauchen lassen muß, da erscheinen solche der öffentlichen Wohlfahrt und der Nationalindustrie so verderbliche und nachtheilige Verordnungen. r)

Die über neun Jahre hinausgehende Pachtverträge waren zwar nicht schlechterdings untersaget, aber sie wurden für Veräußerungen der Grundstücke erklärt und geachtet, und da die Contrôle-Rechte von Veräußerungen viel höher und stärker sind, als von Vermietungen und Verpachtungen: so verpachtete niemand seine Ländereyen auf eine längere Zeit. f) Aufgeklärte Patrioten, die durch ihre unterrichtende Schriften über so viel Gegenstände der öffentlichen Verwaltung den Ministern in Frankreich die Augen geöffnet haben, machten ihnen auch die verderblichen Folgen dieses bloßen Finanzgesetzes begreiflich, und veranlaßten eine Verordnung des königlichen Staatsraths, welche am 8ten April 1762 erschiene, und wodurch erlaubt wurde, Ländereypachtungen auf mehrere, als neun Jahre einzugehen, und bis auf sieben und zwanzig Jahre zu schließen, ohne die Veräußerungsabgaben, die Insinuationsgebühren, den hundertsten und funfzigsten Pfennig zu entrichten, und ohne an die Lehens- und Gerichtsherrn Lehenswaare und dergleichen Abgaben abzuführen. Es ist nur die einige Bedingung gemacht, daß nämlich der Pächter im Contracte sich anheischig gemacht

r) Von Montesquieu: Esprit des Loix. L. XVIII. Ch. XIX.

f) Observations sur la durée des baux en France; in dem Journal oeconomique 1762. T. I. Mois Juill. p. 308.

macht haben müsse, wüste Ländereyen urbar zu machen, Verbesserungen und Pflanzungen zu unternehmen; den Acker und Boden durch Märgelung und andere Mittel fruchtbarer zu machen *rc.* ^{t)}

Die Weisheit dieses Gesetzes, und die Vortheile langwieriger Pachtungen leuchten in die Augen. Ein Pächter, der sich des Besizes und Genusses eines Landguts auf zwanzig, sieben und zwanzig Jahre hinein versichert siehet, betrachtet und behandelt es als sein Eigenthum; er handelt, er verfährt als Eigenthümer mit einer gewissen Anhänglichkeit und Neigung. Er unternimmt mit Muth, mit Zuversicht, mit Aufwand Verbesserungen, die Kosten und Zeit erfordern, und deren Vortheile entfernt sind, und erst in Jahren erwartet und eingearndtet werden können. Er macht in der sichern Aussicht auf den Genuß der Früchte seiner Mühe, seines Fleißes, seines Aufwandes öde Felder fruchtbar; er trocknet Sümpfe aus; er trifft Wässerungsanstalten; er schließet Felder ein; er legt natürliche und künstliche Wiesen an; er pflanzet Bäume; er schafft sich überflüssiges Vieh an; er märgelt, er verbessert eine Art der Erde mit der andern, Thon mit Sand, Sand mit Thon; er gräbt Teiche und Gräben; führet den Schlamm auf Wiesen und Acker; er besäet die natürliche Wiesen mit besseren Grasarten — — —
Kein Pächter weniger Jahre macht solche Verbesserungen; er eilet, aus dem Boden den möglichsten Vortheil zu ziehen; er ermüdet und erschöpft ihn, ohne ihn zu bessern.

t) Journal oeconomique- Jahrg. 1762. M. Juill. p. 310. wo das ganze Arrêt stehet.

Vierter Versuch

von

den Manufaktur- und Fabriken-Reglements- und Ordnungen.

Der Landespolizey lieget die Vorsorge ob, daß Manufakturen und Fabriken in dem Staat angelesget, eingeführet, gegründet, verbreitet, vollkommener gemacht, erhalten werden, daß sie Absatz ihrer verfertigten Waaren in und ausserhalb Landes, guten Ruf, Vertrauen, Vorzüge haben, daß sie immer mehr in Aufnahme, und nicht in Verfall kommen. Weise Reglements und Ordnungen, wodurch die redlichste und beste Verfahrungsarten, die Güte, Länge, Breite, das Gewicht, das Maas der erforderlichen Materialien jeder Arten und Gattungen der Waaren, die Pflichten der Arbeitseute, ihr Gehalt, ihr Lohn, ihre Behandlung genau vorgeschrieben und bestimmt werden, sind seit des großen und erleuchteten Colberts Zeiten als das wirksamste Mittel angesehen worden, den Manufakturen Vollkommenheit, Vertrauen, Absatz, Dauer, Aufnahme zu verschaffen. In Frankreich sind über alle Arten und Gattungen der Manufakturen, der Fabriken, der Handwerke und Künste sehr umständliche, unterrichtende, bestimmte Reglements vorhanden, und sie werden von Zeit zu Zeit erneuert, verbessert, den neueren Erfindungen und Bedürfnissen angemessener gemacht. a) Es ist ausgemacht, daß der Weisheit,
Ge-

a) Man findet sie in den Codes de Louis XIV. XV. in besondern Recueils, in den Descriptions des arts et des me-

Genauigkeit, und dem Unterricht dieser Verordnungen die französische Manufakturen ihre Schönheit, ihre Vollkommenheit, ihr Geschmackvolles, ihr Ansehen und ihren Absatz größtentheils zu verdanken haben. Man kann sich aber auch nicht bergen, daß diese Verordnungen nicht immer, und nicht in allen ihren Verfügungen, die Vollkommenheit und das Aufnehmen der Manufakturen, und die Leitung, Erleuchtung, Erhöhung der Nationalindustrie, die Vortheile der Handlung zum Zwecke haben. Der Finanzgeist herrscht und dringt in den meisten hervor. Viel Verordnungen haben bloß die Sicherung und Erhebung der Abgaben zum Augenmerk, womit die Manufakturen und Handwerker beschweret sind. Andere zielen nur dahin ab, den Aemtern und Bedienungen, die man errichtet und verkauft hat, Verrichtungen und Gebühren anzuweisen. Man errichtet um den Bedürfnissen der Krone und des Staats abzuhelfen in diesem Reiche eine Menge neuer und unbedeutender Aemter und Bedienungen, verkauft sie, führet Verrichtungen, Formalitäten, Weitläufigkeiten ein, um einen Vorwand zu Emolumenten, Gebühren, Sporteln zu haben. Man bestellt bei jeder Manufaktur, bei jedem Handwerk, bei jeder Innung Mäkler, Geschworne, Gegenschreiber, Beschauer, Stempler, Visitirer, Kabler, Abläder, Vorgesetzte, Aufseher. Dieses Heer von Bedienten stört, drückt, hemmt nur die Industrie, unterbricht die Arbeiten durch immerwährende, beunruhigende Besichtigungen, Durchsuchungen; erpreßt Gebühren und Sporteln, und ist eine der vornehmsten Bedrückungen

tiers im Anhange jeder Beschreibung, auch in Savary Dictionnaire univ. de Commerce, Tom. 4. V. Règlement. Col. 425 bis 509. im Auszuge.

Kungen und Ursachen der Verarmung und des Elends des Volks. b)

Die Reglements müssen edlere Zwecke haben, und nur dahin abzielen, die Manufakturisten, Arbeiter, und Handwerker zu unterweisen, sie von den besten Verfahrensarten und Handgriffen zu unterrichten; die Erfordernisse und Eigenschaften jeder Waare zu bestimmen; jeder Waare eine einförmige Regelmäßigkeit durch Bestimmung der Länge, Breite, des Gewichts zu verschaffen und zu versichern; allem Betrug vorzubeugen; die Rechte und Obliegenheiten der Meister, der Fabrikanten, der Gesellen, der Arbeiter, der Lehrlinge festzusetzen *ic. ic. ic.*

Ein Reglement sollte

a. also erstlich die Manufakturisten und Fabrikanten, die Arbeiter unterweisen, belehren, erleuchten. Es muß daher in demselben, wenn man dessen Absichten erreichen will, die ganze Theorie der Manufaktur, Fabrike, Kunst, Arbeit ausgeführt, und Vorschriftsweise enthalten seyn; es müssen darinn alle Vortheile und Handgriffe gesetzlich vorgeschrieben, alle fehlerhafte Verfahrensarten angezeigt und untersaget werden. Dieses muß aber unterrichtend, mit Anführung der Gründe und Ursachen, nicht mit gebiethe- rischer Willkühr geschehen. Der Fabrikant ist nicht wie ein Soldat zu Handgriffen zu commandiren, sondern er muß durch Belehrung, Verständigung, Ueber-
zeu-

b) Von Fortbonnais Rech. et Confid. sur les Finances de France, T. II. p. 81. 82. Man sehe nur ein Beispiel bey Herrn de la Lande in der Lohgerberkunst: Anhang: 5. B. des Schauplatzes der Künste, S. 442 — 446.

zeugung geleitet werden. c) Nur Sachverständige sind fähig solche Reglements zu entwerfen, oder den tauglichsten und brauchbarsten Stoff dazu an die Hand zu geben. Seitdem die Gelehrten und besonders die Naturverständigen ihre Nachforschungen, Versuche, und Bemühungen auf Gegenstände dieser Art, und auf das, was dem Menschen, dem Bürger, der Gesellschaft unmittelbar nützlich ist, zu richten angefangen haben: so hat sich über die Manufakturen, Künste, und Handwerke ein neues Licht verbreitet, und ihre Theorie sehr aufgekläret. Die Beschreibung der Künste und Handwerke, wodurch die Akademie der Wissenschaften zu Paris über andere sich erhoben, wodurch sie dem Staat und der Menschheit einen ewigen Dienst geleistet hat, und andere solche Werke sind die Quellen, woraus solche Reglements zu nehmen sind. d)

β Da immer neue Verfahrungsarten, neue Verbesserungen, neue Handgriffe, und selbst neue Arten der Waaren, Zeuge, Stoffe erfunden werden, da immer neue Moden aufkommen; da sich selbst der Geschmack der Völker, die die Waaren nehmen und verbrauchen, zu ändern pfleget: so müssen die Reglements öfters erneuert, ergänzt, verbessert, dem Geschmack, den Moden, der Nachfrage der Abnehmer gemäßer eingerichtet werden,

γ. Es ist mehr das Augenmerk auf den Geschmack, auf das Verlangen, auf die Bedürfniß und Nachfrage der

e) Von Fortbonnais: Recherches et Considerations sur les Finances de France, Tom. I. p. 400. der Baseler Edition in 4.

d) Die Description des arts et des metiers: Anfangs einzeln, nun gesammlet, und auch ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Schauplatz der Künste und Handwerke, 4. XIV. Theile.

der Abnehmer und Verbraucher, als auf die Schönheit, Güte, Dauerhaftigkeit der Waaren an sich zu richten. e) Die Erhaltung und das Aufnehmen der Manufakturen beruhen vornehmlich auf dem Absatz und Vertrieb der Waaren auf auswärtigen Märkten. Man verschaffe den Waaren den höchsten Grad der Vollkommenheit, der Güte, der Schönheit, der Dauerhaftigkeit, und vernachlässige, sie nach dem Geschmack, nach dem Willen, nach den Erfordernissen der abnehmenden und verbrauchenden Nationen einzurichten, und so zu verfertigen, daß sie wohlfeil und niedrigen Preises seyn können: so wird man des wesentlichen Zwecks, nämlich des Absatzes und der Nachfrage verfehlen, und andern Nationen den Vorzug lassen müssen, ob deren Waaren gleich in der Güte und Tüchtigkeit weit nachstehen, und nur in Ansehung des Geschmacks und des Preises angenehmer sind.

Die englischen Tücher sind viel dichter, wollreicher, stärker als die französischen. Sie sind aber auch viel theurer. Die französischen sind leichter, wohlfeiler, weniger zubereitet, haben auch höhere Farben. Sie haben daher die englischen in der Levante ganz verdrängt, wo die sogenannte französische Londres oder Londrins von den Türken und andern morgenländischen Völkern allein gesucht und gebraucht werden, weil sie nach ihrem Geschmack gefärbt, leicht, und wohlfeil sind. Sie werden vornehmlich in den Provinzen, Provence, Languedoc, und Dauphiné verfertiget, und es ist im Jahre 1708 ihre dem Geschmack der Levante angemessene Verfertigung durch ein sehr umständliches und

e) Von Fortbonnais: Recherches et consid. sur les Finances de France, T. I, p. 401.

und pünktlich abgefaßtes Reglement vorgeschrieben worden. f)

Wenn gleich zum einländischen Absatz und Verbrauch die vollkommenste und beste Verfertigungsarten der Waaren in den Reglements vorgeschrieben werden: so muß man doch den Fabrikanten und Manufakturisten erlauben, zum auswärtigen Vertrieb und Verkauf auch solche Waaren machen zu lassen, als die abnehmende und verbrauchende Völker verlangen. So verstatet z. E. das französische Papiermühlen-Reglement von Jahr 1739 Art. 23. den Papierhändlern, auch andere Sorten Papiere von andern Arten, und solchen Breiten, Längen, Gewichte verfertigen zu lassen, als von Ausländern verlangt werden. g) Noch klüger aber ist es, selbst nach dem Verlangen und Geschmack der Ausländer die Verfertigung der bey ihnen gangbaren und von ihnen geliebten und gesuchten Waaren, die sie abnehmen und verbrauchen, durch wohlgefaßte Reglements zu bestimmen. So ist in dem angezogenen Reglement von 1708 die genaueste und dem Geschmack der Levante angemessenste Vorschrift enthalten, wie die dahin bestimmte Tücher und Londrins verfertigt werden sollen. So ist in den französischen Papiermühlen-Reglements auf das genaueste bestimmt, wie die nach der Türken bestimmte, und nach der Levante auszuführende Papiere gemacht, gezeichnet, eingerichtet werden, welche Breite, Länge, Schwere sie haben sollen. h)

Der

f) Savary: Dict. univ. de commerce, T. III. voc: Londres, Londrins, p. 646. sq. T. IV. p. 460. der Kopenhagen. Edit.

g) Die Kunst Papier zu machen von Herrn de la Lande 1. B. des Schauplazes der Künste S. 421.

h) de la Lande: a. a. D. 1. B. des Schauplazes der Künste. S. 440.

d. Der wesentlichste Zweck der Reglements dieser Art bestehet darinn, daß durch bestimmte Vorschriften eine zuverlässige Einförmigkeit, Gleichheit, Regelmäßigkeit der Waaren erhalten, und daß sie dadurch zum Großhandel fähig, und darinn ganabar gemacht werden. In diesem Großhandel, oder im Handel im Ganzen kann nicht jedes Stück, jedes Faß Waare geöffnet, nachgesehen, untersucht, gemessen, gewoant werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Zeichen müssen dem Abnehmer im ganzen, dem Großhändler eine völlige Sicherheit gewähren, daß das Stück Waare die vorgeschriebene innere Beschaffenheit und Güte, die bestimmte Länge, Breite, das erforderliche Gewicht habe, daß ihre Verfertigung regelmäßig sey. i) Hierauf gründet sich das Vertrauen und die zuversichtliche Gewißheit des national und ausländischen Abnehmers, und diese Zeichen sind das Siegel und der Bürge der reglementsmäßigen Fabricirung. k)

e. Die in den Reglements vorgeschriebene Zeichen der Waaren, Stücke, Fässer müssen von den Zeichen der einheimischen und national-Fabricirung und Verfertigung unterschieden seyn. Jene bezeugen die reglementsmäßige Güte, Beschaffenheit, Länge, Breite, Gewicht. Diese aber bewähren, daß die Waare im Reich und Lande verfertigt sey. l. m) Wenn diese mit jenen Zeichen einerley sind: so entstehet daraus die Unzuträglichkeit, daß, wenn ein anderer, erst nach dem letzten Reglement erfundener und in Mode ge-

i) Necker: Comptes rendus au Roi p. 93. 94. 95. der Pariser Edit.

k) S. den lesenswürdigen Eingang des vortreflichen königl. französischen Edicts v. 5. Mai 1779 von den Manufaktur-Reglements im Mercure histor. polit. 1779. T. 186. p. 634. sq.

l) Necker a. a. D. p. 94.

gekommener Zeug, die Kennzeichen und Marken der reglementsmäßigen Fabricirung nicht erhalten kann, derselbe für eine verbotene ausländische Waare angesehen, und als eine solche weggenommen und eingezogen wird. Das weise königl. französische Edict vom 5ten May 1779 n) schreibt daher andere Zeichen der inländischen Verfertigung, und andere Zeichen der reglementsmäßigen Beschaffenheit vor, verstattet auch, daß die neuerfundene Zeuge, nach festgesetzter Verfertigungsart eigene, oder die in den Reglements bestimmte Zeichen bekommen sollen.

z. Auf die Uebertretung der Reglements und unregelmäßige Fabrication müssen nicht zu strenge Strafen gesetzt werden. o) Man muß nicht Verbrechen aus bloßen Fehlern machen, den Fabrikanten nicht ängstigen, quälen: ihn nicht mit Furcht und Zittern arbeiten lassen, wegen jeden Versehens gleich als einen Verbrecher behandeln. Darinn fehlen die ältern französischen Reglements.

λ. Wenn die Reglements die Verfertigung und Beschaffenheit der jezo üblichen Waaren gesetzlich bestimmen: so ist ihre Absicht nicht der Erfindsamkeit Gränzen zu setzen, dem Geschmack und der Veränderlichkeit der Moden Einhalt zu thun, und die Industrie auf die alte Arten und Gattungen der Waaren und Zeuge einzuschränken. Die alte Seidenzeuge, z. E. die einfache Sammete, die Stoffe, die Damaste, die Moore sind fast gänzlich aus der Mode, und leichtere

n) Im Mercure hist. pol. 1779 M. Juin. T. 186. p. 636. 637. Necker Compte rendu au Roi p. 94.

o) Necker a. a. D. p. 95. Von Sorbonnais Recherches et consid. sur les Finances de France, T. 1. p. 401.

tere mannigfaltige Zeuge sind an ihre Stelle gekommen. Es müssen daher entweder sogleich über solche neuerfundene Zeugarten, Reglemens mit Zuziehung der Erfinder, Fabrikanten und Kaufleute gemacht und abgefaßt werden, oder man muß deren Fabrikation, eine Zeitlang der Freiheit der Erfinder und Manufakturisten, und dem Vertrauen überlassen, welches die Käufer und Abnehmer in diese setzen.

Die Reglemens sind überhaupt in der Kindheit der Nationalindustrie und der Manufakturen notwendiger, als in den Zeiten ihrer Reife und Vollkommenheit. Die Moden wechseln heut zu Tage zu geschwind ab, und die Erfindungen der mitwerbenden Nationen sind zu mannigfaltig, als daß dergleichen Verordnungen von langer Dauer seyn könnten. p) Vielleicht leisten dergleichen, zumal gekünstelte, zu sehr ins Detail gehende Reglemens, den Nationalmanufakturen und Gewerben weiter gar keinen Nutzen, als daß sie die Regelmäßigkeit und Einförmigkeit der Fabrikation versichern, und die Waaren zum Großhandel fähiger machen. Vielleicht blühen die Manufakturen und Fabriken einer Nation am meisten, wenn man sie den wenigsten Vorschriften, dem wenigsten Zwange, der wenigsten Aufsicht, der wenigsten Beunruhigung, Untersuchung, Störung unterwirft, und sie lediglich der Industrie, dem Genie, der Erfindsamkeit, der Erfahrung der Nation und der Eigenthümer und Unternehmer überläßt. Nachfrage, Absatz,

p) S. daß, während der unvergeßlicher Verwaltung des großen Generalfinanzdirektor Neckers erschienene vortrefliche königl. französische Edict vom 5ten May 1779. im mercur hist. polit. T. 186. p. 632. sq. welches verschiedene Modificationen der Manufaktur- und Fabriken-Reglemens zum Gegenstande hat.

satz, Geschmack, Bedürfnisse der Abnehmer, Moden leiten die Kaufleute und Manufakturisten besser, als alle Aufseher, und als alle Gesetze. Die ehemalige Manufakturen von Venedig, die Fabriken in Holland, die Justen oder Tuchten-Manufakturen in Rußland geben Beispiele von einer, ohne gesetzliche Leitung zur Vollkommenheit gediehenen Verfertigung tüchtiger, und zum Theil unnachahmlicher Waaren.

Fünfter Versuch

VON

Der Einmischung fremder Mächte und anderer Reichsstände in die Wahlen der Deutschen Prälaten.

Den Capiteln der deutschen Hoch- und Erzstifter wird in den Concordaten Kaiser Heinrichs des fünften und Papst Calixtus des zweiten vom Jahr 1122, in den Concordaten der deutschen Nation von 1448, und in dem Osnabrückischen Friedensschluß q) die völlige Wahlfreyheit, und das unabhängige Recht versichert, ihren Prälaten, Erzbischof, Bischof zu erkiesen. Dem Kaiser ist vorbehalten, die Wahl zu beschirmen, dazu Abgeordnete zu senden, bey zwiespältigen Wahlen den Ausschlag zu geben, den erwählten Prälaten mit den Weltlichkeiten und Reichslehen zu beleihen. Weiter muß der kaiserliche Einfluß darauf nicht getrieben werden. Wahlen

C 2

311

q) Art. V. S. 16.

36 V. Versuch von der Einmischung fr. Mächte

zu verbiethen, und Wahlcandidaten auszuschließen, berechtigen den Kaiser zwar weder Gesetze noch Herkommen. Aber seine Vorsorge für die Wohlfahrt des Reichs und des erledigten Stiffts gibt ihm die Befugniß, dem wählenden Capitel zu erkennen zu geben, wie er wünsche, daß die Wahl nicht auf einen Candidaten fallen möge, der verdächtige und gefährliche Gesinnungen hege, der in Verbindungen mit Feinden des Reichs stehe, der sich gegen Kaiser und Reich schon wirklicher Vergehungen schuldig gemacht habe. r) Vorschlagen kann er keinen Candidaten, aber wohl empfehlen und anpreisen.

Von andern fremden Einflüssen sollen die Wahlen der deutschen Reichsprälaten frey seyn. Da sie aber nicht bloß Prälaten, sondern zugleich Beherrscher und Fürsten ansehnlicher und mächtiger Gebiete werden: so lieget angränzenden und benachbarten Mächten und Reichsständen nur gar zu sehr daran, auf welchen Candidaten die Wahl falle, und zu wessen Gunsten sich die Stimmen vereinigen, aus welchem Hause er sey, welche Gesinnungen, Verhältnisse, Verbindungen er habe, ob er bereits schon große Beneficien besitze; und selbst den Capiteln und Stiftern liegt daran, daß sie keinen Bischof haben, der den Nachbarn unangenehm, verhaßt, verdächtig sey, durch den sie in gefährliche Verbindungen, und mißliche Verhältnisse gesetzt und verflochten werden könnten.

Die kaiserlichen Commissarien empfehlen und schärfen den Capiteln selbst ein, auf ein Subject ihr
Au=

r) Der Etatsrath von Moser: von den kaiserlichen Regierungsrechten, I. Th. XLV. Cap. §. 35. S. 290. wo man das, was dieser redliche Publiciste sagt, von dem, was der kaiserliche Censor eingeschaltet, unterscheiden muß.

Augenmerk zu richten, der den Nachbarn nicht unangenehm, nicht verhaßt, nicht verdächtig sey, dessen Erwählung ihnen Vergnügen und Zufriedenheit verursache, und das Vertrauen befestige. So drückte sich der kaiserliche Abgeordnete bey der Bischofswahl zu Lüttich im Jahr 1763 selbst aus. f) Er ermahnet das Capitel, seine Stimmen vornehmlich zum Besten desjenigen Candidaten zu vereinigen, der nicht nur dem Kaiser und Reich mit guter Gesinnung bengethan, sondern der auch den benachbarten Staaten und Höfen angenehm und erwünscht seyn möge. Diesen ist es daher unverwehret, sich dergestalten in die Wahl zu mischen, daß dieselbe von einem abgeneigten, verdächtigen, gefährlichen Candidaten abgelenkt, und auf ein Subjekt geleitet werden möge, von welchem für die Nachbarn nichts zu befahren stehet.

Benachbarte Mächte und Staaten können bey Erledigungen des Thrones angränzender Wahlreiche niemals darüber gleichgültig seyn, wer von denen, die das Kurrecht haben, zu dessen Wiederbesetzung ausersehen werden werde. Sie sind berechtiget, ein ihnen unverdächtiges Subjekt, einen Candidaten zu empfehlen, zu unterstützen, angenehm zu machen, der ihre Sicherheit nicht bedrohet, von dem keine Versuche das Reich erblich und uneingeschränkter zu machen zu befürchten, der nicht mit feindlichen Mächten in Verbindungen stehet, den nicht der Besitz mächtiger Erbländer furchtbar macht &c. &c. t) Nur muß der Nation niemand aufgedrungen, die Unabhängigkeit und Freyheit der

C 3.

Wahl

f) S. dessen Rede in des Etatsrath v. Moser neuesten kleinen Staatschriften S. 52 — 55.

t) Von Moser Versuch des neuesten europ. Völkerrechts. I B. 2 Buch 2 Cap. S. 187. sq.

Wahl und Nation nicht beinträchtigt und gekränkt werden.

Die deutsche Hochstifter sind Wahlfürstenthümer. Den benachbarten Staaten, den Kreisen, worin sie liegen, oder an die sie gränzen, den Reichsständen mit deren Gebieten sie zusammenhängen, ist unendlich viel daran gelegen, daß durch Anhäufung vieler Beneficien in einer Person, in ihrer Nachbarschaft nicht ein furchtbarer Staat, ein gefährlicher Fürst entstehe; daß nicht ein Prinz aus einem mächtigen Hause auf den erz- und bischöflichen Stuhl gelange, daß er nicht die Kräfte des Stifts zum Vortheil seines Hauses anwende, und dieses in gefährliche Verbindungen einflechte, daß er ihm nicht in den Reichsangelegenheiten ein, die deutsche Freiheit bedrohendes Uebergewicht verschaffe; daß nicht ein Candidat von unruhiger, unternehmender, streit- und fehdesüchtiger Gemüthsart erwählet und der Ruhestand dadurch gestört werden möge. Ihnen ist also erlaubt, alle rechtmäßige und friedliche Mittel, ohne alle Gewalt anzuwenden, um einen Candidaten, der ihnen solche Besorgnisse erregt und zu so mannigfaltigen Befürchtungen Anlaß gibt, von der Wahl auszuschließen, und zu entfernen, die Stimmen hingegen auf einen angenehmern und unbedenklicheren Candidaten zu lenken. Ihnen ist verstattet, Gesandten an das wählende Kapitel zu senden, ihm seine wahre Vortheile einleuchtend vorstellen zu lassen, es zu ermuntern, sein Augenmerk auf ein Subjekt zu richten, welches weder dem Stifte, noch den Nachbarn gefährlich, bedenklich, furchtbar, und das mit wahrem Eifer beseelet seyn möge, die Wohlfahrt des Stifts zu befördern, und

und das gute Vernehmen mit den Nachbarn zu unterhalten und zu befestigen. u)

Eine solche Einmischung ist der Wahlfreyheit keinesweges entgegen, unterstützet sie vielmehr, und wird nicht selten vom kaiserlichen Hofe selber veranlaßt, um seine Absichten zu erreichen. Eines der merkwürdigsten Beispiele derselben gibt die Münsterische Bischofswahl vom Jahr 1706. Der kaiserliche Hof und ein Theil des Domkapitels hatten ihr Augenmerk und ihre Wünsche auf den Bischof von Osnaabrück Carl Joseph Ignaz Herzog von Lothringen gerichtet. Von dem andern Theil des Kapitels hatte der Bischof von Paderborn, Franz Arnold von Metternich die Stimmen für sich. Der Kaiser mahte sich an, diesen förmlich auszuschließen. Der König von Preußen, besonders aber die Republik der vereinigten Niederlande unterstützten den Bischof von Paderborn, indem sie ihn der Nachbarschaft und den Vortheilen des westphälischen Kreises zuträglicher erachteten. Die Republik ließ dem Kaiser ernstliche Vorstellungen gegen die anmaßliche Ausschließung thun. w) Zur Rechtfertigung und Ursache der angemakten Ausschließung gab der Kaiser das Mißvergnügen an, wozu ihm der Bischof zu Paderborn Anlaß gegeben habe. x) Der Papst verschob der lothringischen Partey zu Lieb die Wahl auf einen Monath. Gedachte Republik erließ an den Kaiser ein Schreiben voll Ernsts und Nachdrucks. y) Die Generalstaaten gaben darinn

C 4

dem

u) Von Moser: Persönliches Staatsrecht der Reichsstände I. B. I. Cap. §. 48. S. 77.

w) Lamberty Memoires pour servir à l'histoire du 18. Siecle T. 4. p. 190.

x) Lamberty, Tom. 4. der memoires p. 192.

y) Lamberty, a. a. D. p. 194.

40 V. Versuch von der Einmischung fr. Mächte

dem Kaiser zu erkennen: die Ausschließung, deren er sich anmaßte, vernichte die Wahlfreyheit gänzlich. Diese Münstersche Wahl interessire die Republik mehr, als irgend einen Nachbarn. Das Gebiete der Republik und das Hochstift gränzen unmittelbar aneinander, und beyde Staaten stehen in zu genauen Verhältnissen, als daß die Generalstaaten gleichgültig bey der Wahl eines Bischofs bleiben könnten. Es liege der Republik alles daran, daß ein Fürst von guter Gesinnung gegen sie erwählet werde. Die Erfahrungen von dem feindseligen und rastlosen Betragen des Christoph Bernhards von Galen beweisen solches, und haben sich in ihrem Gedächtnisse nicht ausgelöscht. Se. kaiserliche Majestät haben, indem sie die Republik um ihre Empfehlung und Unterstützung des Herzogs von Lothringen angegangen, selbst hochehrleuchtet zu erkennen gegeben, und geäußert, daß ihr am meisten daran gelegen sey, wer das Bisthum Münster davon trage und besitze. Der Bischof von Paderborn sey ein Prälat, der alle Eigenschaften besitze, der die Neigung und Wünsche des Kapitels und der Nachbarn für sich habe, der dem Kaiser weder in Ansehung seiner Gesinnungen, noch seines Betragens mißfallen könne. Die anmaßliche Ausschließung sey widerrechtlich, dem westphälischen Frieden zuwider, und bedrohe die deutsche Kapitel mit dem Verlust und der Vernichtung der durch so feyerliche Verträge, und die Reichsgesetze befestigten Wahlfreyheit. Die Republik erwarte nach ihren Verdiensten um den Kaiser, daß er auf ihre Vorstellungen Acht haben, und die Ausschließung des Bischofs von Paderborn zurücknehmen werde.

Die Generalstaaten, der König von Preußen, das Haus Braunschweig unterstützten den Bischof von Paderborn, und den ihm geneigten Theil des Domkapitels

pitels mit solchem Eifer und Nachdruck, daß der größte Theil der Stimmen bey der Wahl auf ihn fiel, und seine Wahl vom Papst endlich bestätigt wurde. z) Es waren preussische, holländische, hannöversche Gesandten zu Münster während der Wahlunterhandlungen, bis zum Ende gegenwärtig, welche alles anwendeten, um solche nach den Absichten und Wünschen ihrer Höfe und Obern zu lenken. Die Generalstaaten waren verschiedene malen entschlossen, Truppen nach Münster zu schicken, um die Wahlfreyheit zu schützen.

Die Einmischung der Krone Frankreich in die kölnische erzbischöfliche Wahl von 1688 ist zu bekannt, als daß ich deren Umstände anzuführen bedarf. a)

Sechster Versuch

von

dem Termin des Häringfangs.

Die Erfahrung hat gelehret, daß der Haring nicht eher zur vollkommenen Größe, Reife, Fettigkeit gelange, als gegen den Ausgang des Brachmonaths, wenn er sich einige Zeit schon bey den Inseln Schetland oder Shetland ohnweit Scotland verweilet hat. b) Die Generalstaaten der vereinigten Nieder-

5

z) Von Moser deutsch. Staatsrecht, III. Th. II. B. 30. Cap. §. 20. sq. S. 306. sq. Lamberty: mem. T. 4. p. 414. sq. 194. sq.

a) Casp. Mich Londorp Act. publ. T. XIII. C. 46.

b) Dodd Essay towards a natural history of the herring gr. 8. Londen. Savary: dict. univ. de comm. T. III. p. 279. sq

Verlande, welche diesem wichtigen Zweige der Nationalindustrie eine erleuchtete Aufmerksamkeit widmen, haben durch weise Reglements und Ordnungen dieser Fischeren auf alle mögliche Weise aufzuhelfen, ihren Ruf, und ihre Vorzüge zu erhalten gesucht. Es ist darinn festgesetzt, daß vor Johannistag dem 24ten Junius kein Netz ausgeworfen, daß kein vor diesem Tage gefangener Håring für Kaufmannsgut geachtet, und daß der Håring erst zehen Tage nach seiner Einpökelung verkauft werden solle. c) Die Reichs- und Hansestadt Hamburg, welche den meisten holländischen Håring nach dem nördlichen Deutschland, nach den österreichischen Erbländern, nach Polen, Rußland versendet, machte mit der Republik der vereinigten Niederlande wegen des Håringshandels am 22ten Mai 1609 einen Vertrag, und es wurde darinn festgesetzt, daß kein Håringjäger oder Jagdschif, dessen man sich zur geschwinden Ueberbringung der ersten Håringe bedienet, zu Hamburg eingelassen, und zum Ausladen und Verkauf eines Hårings verstattet werden solle, wenn er nicht durch Certificate beybringen, allenfalls endlich erhärten könne, daß die mitgebrachte Håringe nicht vor Johannis oder vor dem 24ten Junius gefangen seyen. d) Den Engländern und Schotten wurde die Einbringung ihrer Håringe auf eben den Fus, mithin auf eben die Bedingungen wie sie den Holländern verstattet ist, durch einen Vertrag im Jahr 1711 bewilliget. e) In der Folge aber wol-

te

c) La richesse de la Hollande, T. I. p. 191. sq. Le Commerce de la Hollande, T. I. Ch. VI. p. 282.

d) Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen, VII. Th. S. 596. und p. 23. sq.

e) Des ritterlichen Fräuleins d'Éon von Beaumont Loisirs, T. VII. p. 256. Samml. der hamb. Gesetze, Th. VII. p. 26. S. 170. sq.

te die brittische Nation an diesen Termin nicht gebunden seyn, sondern die Freyheit haben, auch früher gefangene Haringe einzuführen. Der englische Minister am niedersächsischen Kreise drang in einem Pro memoria wiederholentlich darauf, daß seiner Nation um deswillen auch früher und vor Johannistag gefangene Haringe einzuführen frey stehen müsse, weil diese Fische an der brittischen Küste früher ihre Reife und Vollkommenheit erlangen. Der Rath gab ihm aber wiederholentlich die Resolution, daß, wenn guter Haring auch vor Johannistag gefangen, eingebracht werden sollte, dagegen keine Schwierigkeit gemacht werden sollte.

f) Das Fräulein D'Lon de Beaumont behauptet, der brittische Minister habe dargethan, daß auch vor Johannistag guter und vollkommener Haring gefangen werde, und es sey ihm darauf vom Rath die Erlaubniß zur Einbringung früher gefangener Haringe zugestanden worden, und es beruft sich dieselbe auf eine Rathsresolution vom 3ten Jul. 1716. g) Allein dies ist ein offenbarer Irrthum. Die letzte Resolution, die dem brittischen Minister ertheilet worden ist vom 8ten Jun. 1716 und darinn wird jene Bedingung nochmals wiederholet, wenn erwiesen werden könne, daß vor dem 24ten Junius gefangene Haringe gut und reif seyen. Das Vidimus unter der Abschrift dieses Extracts des Rathsprotokolls ist vom 3ten Jul. 1716. h)

Man hat vielmehr Großbritannischer Seits in der Folge nicht weiter darauf bestanden, vielmehr den Vertrag wegen des Haringshandels am 18ten Febr. 1719. erneuert

f) Samml. der hamb. Gesetze, T. VI. p. 338.

g) Loisirs, T. VII. p. 260. sq.

h) Sammlung hamburgischer Gesetze und Verfassungen, T. VI. p. 333. 339.

erneuert und erläutert, ohne daß hierinn etwas verändert worden wäre. i) Als in England im Jahr 1747 eine Haringfang = Gesellschaft errichtet wurde, um diese Fischeren nach dem Benspiel der Holländer bey Schettland und den Orkadischen Inseln zu treiben: so wurde alles nach den Grundsätzen und Maximen der Holländer eingerichtet, und die Britten unterwarfen sich zu Hamburg in Ansehung der Zeit des Haringfangs eben den Formalitäten, bequemten sich auch zur Bescheinigung, daß die Haringe nicht zeitiger, d. i. nicht vor dem Johannistage gefangen seyen. Man weis auch nicht, daß seit der Zeit davon wieder abgegangen worden. k) Von den Holländern läßt sich nicht vermüthen, daß sie aus bloßem Eigensinn oder Vorurtheil den Haringfang in Ansehung der Zeit sollten eingeschränkt haben. Sie sind in Ansehung ihrer Handlungsvortheile zu erleuchtet und zu gründlich unterrichtet, als daß sie nicht auch hierinn einer gewissen Erfahrung gefolget seyn sollten. Ihr Haring bleibt doch bisher immer der vollkommenste, und es muß also auch ihre Wahl der Zeit, und ihre Verfahrungsart die beste seyn. l)

i) Anderson's: historical and chronological deduction of the origin of commerce, Vol. II. p. 283. D'Leon de Beaumont Loisirs T. VII. p. 260. sq. 261. sq. Samml. hamb. Gesetze T. VI. p. 339.

k) Samml. hamb. Gesetze und Verfassungen, T. VII. §. 172. 173. S. 28. 29.

l) Encyclopedie der Nverb. Ausg. v. Hareng. T. XXII. p. 681. sq.

Siebenter Versuch

von

Provinzial-Administrationen.

Der durch seine kurze Verwaltung der Finanzen von Frankreich verewigte Necker, erweckte sich den meisten Haß durch seinen Plan der Provinzial-Administrationen. m) Einige Aeußerungen in Ansehung der Parlemeute, und der Intendanten fielen der an eingewurzelten Mißbräuchen beharrlich klebenden Nation auf. Die Absicht des Entwurfs war so rein, als dieser vortreflich. Wenn auch Abgaben von den Repräsentanten des Volks nicht immer bewilliget werden sollten, wie es doch das Eigenthum mit sich brächte: so sollten sie doch von ihnen vertheilet, eingerichtet, erhoben, verwaltet werden. n) Die Provinzen Frankreichs, worinn die Stände die Auflagen bewilligen, und vertheilen, und erheben lassen, befinden sich in einem sichtbarlich glücklicheren oder erträglicheren Zustande, als diejenige, worinn königliche Einnehmer und Intendanten die Steuer auflegen, willkührlich vertheilen, gewaltsam erheben. o) Der seiner Nation zu früh entrissene Herzog von Bourgogne, dessen Seele von Fenelon gebildet war, hatte sich den Entwurf

m) Neckers Memoire sur les administrations provinciales, 1781. 4. und compte rendu au Roi P. III. p. 71. der ersten Par. Ausgabe.

n) Der Abt Raynal in der hist. philos. &c. T. X. L. XIX. C. X. p. 226.

o) Von Montesquieu: Esprit des Loix, L. XIII, Ch. XII, Pinto Traité: sur la circulation, p. 186. sq.

wurf gemacht, diese landschaftliche Steuerverfassung in allen Provinzen des Reichs einzuführen, oder aus allen Pays d' Election, Pays d' Etats zu machen, und wäre er auf den Thron gelanget: so hätte er denselben unfehlbar ausgeführt. p) Neckers Idee gieng nicht so weit. Er hatte zwar auch von der Verwaltung der Provinzial-Intendanten, q) sehr ungünstige Beariffe. Er sah, daß man dazu junge Requetenmeister zu nehmen pflegt, welche zu dieser Bestimmung gar keine Vorbereitung genießen, sich bisher auf ganz andere Kenntnisse geübet, in einer ganz verschiedenen Art der Geschäfte geübet, in Finanz- Handlungs- Landespolizy- Angelegenheiten aber ganz unwissend und unerfahren sind. Er bemerkte, daß sie sich einen großen Theil des Jahrs zu Paris aufhalten, und die Geschäfte ihren Subdelegirten überlassen, daß sie sich keine Localkenntnisse erwerben, oder daß diese durch ihre Versetzungen und Beförderungen unnütze gemacht werden, daß endlich ein Mensch selten so viel Talente, Kenntnisse, Fähigkeiten und Tugenden in sich vereinige, daß ihm die Verwaltung einer ganzen Provinz in allen Zweigen anvertrauet werden kann. r) Er wußte auch, daß das Volk die Intendanten haßt, und schon längst ihre Unterdrückung gewünschet hat, daß selbst vom Parlemeute die Aufhebung und Abschaffung der Provinzintendanten schon im J. 1648 als der wesentlichste Punkt der öffentlichen Verbesserung gefordert, und vom Hofe auch

vers

p) Marquis von Mirabeau: Memoire für les etats provinciaux, P. III. Tom. 4. seines Ami. des Hommes, S. 149.

q) Intendants de Provinces &c. oder commissaires départis.

r) S. von der schlechten Wahl und den Unfähigkeiten vieler solcher Intendanten das Fräulein D' Fon de Beaumont in den Loisirs T. X. p. 199.

versprochen worden. f) Er sahe ein, daß die Vertheilung und Erhebung der Steuern, die Abhelfung der daraus erwachsenden Beschwerden, und alle Mittel die Glückseligkeit und Wohlfahrt der Provinz zu befördern in feinen bessern Händen seyn könnten, als in den Händen der natürlichen Repräsentanten des Volks, nämlich der vornehmsten Eigenthümer der Ländereien in der Provinz. Dieses war die Idee der Provinzial-Administrationen die Necker dem König vorschlug. Sie sollten aus den Eigenthümern verschiedener Classen und Ordnungen, der Geistlichkeit, dem Adel, Kaufleuten, Manufakturiers, Bürgern bestehen, welche eigentlich die Repräsentanten des Volks und der Provinz sind, welche an ihren Schicksalen den nächsten Theil nehmen, welche ihre Bedürfnisse und ihre Mittel der Wohlfahrt am genauesten kennen, welche ihre Schicksale mit ihr theilen, welche die Vortheile des Volks am richtigsten einsehen, und am eifrigsten beherzigen. r) Ihr Auftrag sollte auf königlichem Ansehen und Willkühr beruhen. Sie sollten nicht Landstände vorstellen, nicht deren Vorrechte und Ansehen haben. Sie sollten die Steuern und Auflagen nicht bewilligen, sondern nur vertheilen, nur die Umlage machen, nur die Gleichheit und Gerechtigkeit der Vertheilung besorgen, nur die darüber geführte Beschwerden hören und erledigen, nur den Steuerfuß und die Steuercatastra verfertigen und berichtigen, nur dem Volk die Frohndienste bei Anlegung und Erhaltung der Landstraßen und Chaussées erleichtern helfen, nur Vorschläge zur Erleichterung der Provinz, Belebung ihrer Industrie, Beförderung ihres Ackerbaues

f) Histoire du Parlement de Paris par l'abbé Big - - das vorzüglichste historische Werk des Herrn Von Voltaire Tom. II. Ch. 54. p. 114.

t) Encyclopédie, v. *représentant*. Tom. XXXVI. p. 542 der Overdunschen Ausgabe.

baues und ihres Handels thun, nur Entwürfe zur Befestigung und Vergrößerung ihrer Wohlfahrt machen. Diesen wichtigen Gegenständen wäre eine Versammlung von Provinzial- Repräsentanten doch immer mehr gewachsen gewesen, als ein Intendant. Sie hätte mehr Localkenntnisse, stärkere Motiven, bestimmterem Antrieb gehabt, die Wohlfahrt der Provinz wahrzunehmen, und zu erhöhen. Sie wäre nicht bloß von einem Finanzgeiste, sondern von einem national Patriotismus, von einem patriotischen Ehrgeize beseelt gewesen; ihre Untersuchungen, Einrichtungen, Entwürfe wären von Bestand und Beharrlichkeit, auch gleichförmig gewesen; das Volk hätte ein herzlicheres Vertrauen auf diese seine Repräsentanten gesetzt; alle Klagen, Beschwerden, alles Murren und Mißvergnügen über Abgaben, Lasten, und Bedrückungen wären auf sie gefallen; man hätte durch diese Administrationen in dringenden Bedürfnissen des Staats die erforderliche Auflagen einführen, und den Schwierigkeiten der Parlaments- Einzeichnung allmählig ausweichen können.

Diese Administrationen sollten keine Landstände seyn, welche das landesherrliche Steuerrecht einschränken, und sonst Theil an der öffentlichen Verwaltung haben sollten. Sie sollten die Steuern nicht bewilligen, nicht auslegen, sondern nur vertheilen und erheben; sie sollten bloß in Kraft und vermöge königlichen an sich wiederruflichen Auftrages verfahren. Sie verminderten also das königliche Ansehen, und kränkten das landesherrliche Besteuerungsrecht nicht. Diese Administrationen würde Frankreich von der willkührlichen Steuer, von deren bedrückenden Erhebungsart, von den entvölkerenden und verwüstenden Verfahrungsarten der Einznehmer befreyet haben, und die Intendanten hätten daneben bestehen, und die wachsamsten Aufseher abgeben können.

Achter

Achter Versuch

von

Erkennung der Unabhängigkeit einer Nation, und eines Staats.

Wenn eine Nation, eine Provinz, eine Kolonie, es sey wegen tyrannischer Behandlung oder wegen gebrochener Verträge, oder wegen verletzter Grundgesetze, Privilegien und Freyheiten, oder wegen verweigerten Schutzes, und aufgegebenener oder vernachlässigter Vertheidigung, sich empöret, sich von dem Hauptstaate losreißt, ihren Verbindungen mit ihm entsaget, sich für frey und unabhängig erkläret, einen besondern Staat errichtet: so erhält ihre Unabhängigkeit erst ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit, Bestätigung durch die Erkennung ihres bisherigen Souveräns und Mutterlandes, und durch deren Entsagung aller Oberbothmäßigkeit und Verzicht auf ihre Beherrschung. u) Die bloße Aufsagung des Gehorsams, die bloße Aufkündigung der Verbindung und Unterwerfung, so rechtmäßig sie auch an sich seyn mag, macht ein Volk noch nicht unabhängig, noch nicht zu einer freyen Nation. Seine Unabhängigkeit muß erst durch gütliche Unterhandlung, oder nach vergeblichen Bestrebungen der Unterwerfung, und nach gewafneter Behauptung der Freyheit von dem bisherigen Oberherrn zugestanden seyn. w)

Der

u) Der Abt Raynal: Hist. phil. et pol. T. 9. L. 18. Ch. 42.
Revolution de l'Amérique, 1781. gr. 8.

w) Von Vattel: droit des gens P. I. L. I. Ch. XVII.

D

Der erste Schritt einer Nation zur Unabhängigkeit ist die feyerliche und öffentliche Aufssagung der Verbindung und des Gehorsams gegen den Hauptstaat und Oberherrn, und die Erklärung, daß sie sich von nun an als frey und abgesondert, für einen für sich selbst bestehenden, keiner Bothmäßigkeit mehr unterworfenen Staat ansehe, und betrachte.

Eine solche Erklärung thaten die niederländische Stände am 26ten Heumonaths 1581 vermittelst welcher sie den König von Spanien der Oberherrschaft verlustig, sich aber für ein freyes Volk erklärten, und sich das Recht benlegten, entweder nunmehr die Oberherrschaft einem andern Souverän oder Prinzen anzutragen, oder einen Freystaat zu errichten. x) Gewissermaassen hatten die niederländische Provinzen, welche die Utrechter Union am 23ten Jenner 1579 eingiengen, durch diese Vereinigung und deren Gesetze und Bedingungen bereits ihre Unabhängigkeit erklärt und festgesetzt, jedoch aber unter der Verwahrung, daß sie sich nicht vom deutschen Reiche gänzlich losreißen wollten. y)

Die krimische und nogaische Tataren, kündigten der osmannischen Pforte im Jahr 1772 allen Gehorsam und alle Verbindungen auf und erklärten sich für einen unabhängigen, gedachtem Reiche nicht weiter untergeordneten Staat. z)

Die

- x) Du Mont Corps dipl. univ. du droit des gens, T. V. P. I. Nr. 175. p. 368. allgem. Gesch. der vereinigten Niederlande, 3. Th. 28. B. S. 1. S. 398.
- y) Utrechter Union v. 1579. Art. I. und Eingang; Du Mont: Corps diplom. T. X. P. I. N. 158. p. 322.
- z) Diese Erklärung stehet im mercure hist. pol. 1773. T. I. Fevr. und aus demselben in Herrn E. X. v. Moser Vers. des n. europ. Völkerr. 6. Th. p. 127.

Die großbritannische Colonien in Nordamerika vereinigten sich erstlich in einem Staatskörper, und erklärten sich darauf durch die feyerliche Akte vom 4ten Jul. 1776 für ein unabhängiges Volk, für einen abgesonderten, für sich bestehenden Staat. a)

Eine solche Erklärung ist aber noch kein hinlänglicher Titel der Unabhängigkeit, wenigstens nicht länger, als man sie behauptet und in ihrem Besitze ist. Der Staat, von dem sich eine Nation losreißt, dessen Oberherrschaft ein Volk sich entziehet, muß erst in Güte dahin gebracht, oder durch die Waffen genöthiget werden, seiner Oberbothmäßigkeit zu entsagen, und diese Absonderung zu genehmigen, mithin solche Unabhängigkeit zu erkennen.

So wurde die Unabhängigkeit der helvetischen Eidgenossenschaft und Republik, in deren Besiß sie sich längst befand, von dem deutschen Reiche erst im westphälischen Friedensschluß, b) feyerlich und förmlich erkannt, nachdem ein Reichsschluß und kaiserliches Genehmigungs-Dekret vom 6ten und 14ten May 1647 vorhergegangen war.

Diejenige Bestätigung des Schweizerbundes, welche Kaiser Ludwig aus Bayern auf dem Reichstage zu Nürnberg vom Jahr 1316 nebst dem Reiche ertheilte, war noch keine Erkennung und Einräumung

D 2

der

a) Mercure hist. et pol. 1776. M. Octob. Tom. 181. p. 435. sq. der Abt Raynal: in dem seiner philosoph. hist. T. IX. einverleibten Werkchen: Revolution de l'Amérique p. 86. sq.

b) Osnabr. Friedensschluß, Art. VI. Münsterscher Traktat, Art. VIII. das was auf dem Congreß diesertwegen verhandelt worden s. in des von Meyern Act. pacis West. T. V. p. 157. 651. 725. sq. T. VI. p. 85. sq.

der Unabhängigkeit. c) Der westphälische Friedensschluß erwähnt zwar nur der Befreyung der Eidgenossenschaft von der Gewalt der Reichsgerichte; allein es ist darinn eine gänzliche Loszählung von der Oberherrschaft des Reichs stillschweigend enthalten. d)

Die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande erkannten der König von Spanien und das erzhertzoglich österreichische Haus durch den Waffenstillstandstraktat vom 9ten April 1609 wodurch sie solche für freye Länder und Provinzen erklärten. e) Nachher wurde sie durch den münsterschen Friedensschluß zwischen der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden vom 30ten Jan. 1648 Art. 2. auf ewig anerkannt und zugestanden. f) Im Art. 53 war bedungen, es sollte die Krone Spanien vom Kaiser und Reich eine Versicherung erhalten, daß sie die Neutralität, gute Nachbarschaft und Freundschaft ferner fortsetzen und erhalten wollen. g) Diese Erklärung erfolgte auch von Kaiser und Reich, h) und ob sie gleich keine ausdrückliche Erkennung der Unabhängigkeit der Niederlande enthält: so ist doch solche stillschweigend darinn enthalten und begriffen.

Die Unabhängigkeit der Krim und nogaischen Tatern hat die osmannische Pforte in dem mit Rußland zu Kainardgi am 10ten Jul. 1774 geschlossenen

- c) Von Olenchlager: Staatsgesch. des röm. Kaiserth. in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrh S. 97. 98.
 d) Von Moser: gerettete Souveränität der Eidgenossenschaft, 4. 1731. Struv corp. jur. publ. p. 84.
 e) Du Mont: Corps dipl. T. V. P. II. N. 68. p. 100.
 f) Du Mont: Corps dipl. T. VI. P. I. p. 430.
 g) Du Mont: a. a. D. p. 434.
 h) Von Meyern: Acta com. Ratisbon. T. I. p. 407. 408.

nen Friedenstraktate Art. 3. anerkennen müssen, und es ist nur die Religionsabhängigkeit, und das vorbehalten worden, was dem Sultan, als obersten Kaliphen der muhamedanischen Religion zukömmt. i)

So hat Großbritannien nach vergeblichen Bestrebungen und Anstrengungen die vereinigte Kolonien in Nordamerika sich wieder zu unterwerfen, sich doch bequemen müssen, seiner Oberherrschaft über dieselbe zu entsagen, und sie für einen freyen, souveränen, unabhängigen Staat zu erkennen. k)

Hat einmal der Staat, welcher die Oberherrschaft über ein zur Unabhängigkeit gelangendes Volk gehabt, diese erkannt: so bedarf es der Erkennung anderer Mächte nicht weiter. Diese müssen es von nun an für ein freyes und souveränes Volk erkennen, als ein solches ansehen, und behandeln, und es hängt nicht mehr von deren Willkühr ab, ihm diese Eigenschaften einzuräumen, oder zu versagen. Sie haben über dasselbe keine Bothmäßigkeit gehabt. Begeben sich der Hauptstaat oder das Mutterland seiner Oberherrschaft: so haben andere Nationen kein Recht zu fordern, daß es darunter zurückkehren solle. In Ansehung aller anderer ist es vermöge der natürlichen Gleichheit der Völker frey und unabhängig. Es ist daher ganz ungereimt zu glauben, Spanien mache, nachdem England die vereinigten Staaten von Nordamerika aller Unterwerfung und Verbindung entlassen hat, Schwierigkeiten, sie für einen unabhängigen Staat zu erkennen. Eben so ungereimt ist es,

D 3

zu

i) Mercure hist. pol. 1774. M. Octob. T. 177. p. 443.

k) S. Friedenspräliminarien zwischen Großbritannien und den vereinigten amerikanischen Staaten 1783.

zu erwarten, daß nun alle Mächte dieselbe dafür ausdrücklich erkennen werden. Diese müssen sie nunmehr alle dafür ansehen, und so behandeln, und können sich nicht weigern, ihnen so zu begegnen, ihre Gesandte anzunehmen, und sie als Gesandte eines freyen Staats zu traktiren.

Ehe und bevor aber der Hauptstaat und das Mutterland sich seiner Oberherrschaft begeben, und ein ihm bisher unterworfen gewesenes Volk für unabhängig und frey erkläret hat; kann eine dritte Macht und Nation ein solches Volk, wenn es gleich jenem den Gehorsam aufgekündigt, und sich losgerissen hat, seine Freyheit auch gewafnet behauptet, nicht für unabhängig und frey erkennen. Sie hat über dasselbe keine Bothmäßigkeit, und kann dasselbe also deren nicht entlassen. Der rechtmäßigen Oberherrschaft aber, welche das Mutterland hat, kann sie durch ihre Erklärung und Erkennung keinen Abbruch thun. Der Hauptstaat würde solches als eine Feindseligkeit ansehen.

Die Krone Frankreich hatte in dem Pariser Friedenstraktat vom 10ten Februar 1763 Artik. 1. 1) Großbritannien zugesaget, keiner Nation, welche was zum Nachtheil dieser Macht unternehmen würde, gerade zu, oder versteckter Weise Vor-
schub zu thun, oder Schutz zu leisten. Großbritannien ließ sich dadurch sicher machen. Frankreich schloß mit den vereinigten englischen Kolonien einen Handelsvertrag am 6ten Feb. 1778, m) und erkannte sie

l) Anton Fabers: neue europ. Staatskanzley, Tom. IX p. 121.

m) Mercure hist. pol. 1778. Oct. T. 183. p. 386. 496.

sie dadurch stillschweigend für einen unabhängigen Staat, an eben dem Tage zeichnete es auch ein Schutzbündniß mit ihnen. n) Endlich ließ der König von Frankreich dem Hof zu London die Erklärung durch seinen Bothschafter thun, daß er die vereinigte Staaten in Nordamerika für unabhängig erkannte, und mit ihnen einen Traktat geschlossen habe. Großbritannien sahe diese Erklärung für einen Friedensbruch und eine Feindseligkeit an. o) Eine stärkere Beleidigung läßt sich allerdings nicht denken, als ein abgefallenes, ein sich vom Mutterlande losreißendes Volk für entlediget seiner Verbindungen mit demselben, für frey, für unabhängig zu erkennen.

Indessen hat diese Erklärung und Erkennung einer dritten Macht lediglich einen Bezug auf sie, und kann der Oberherrschaft des Staats, dem sich das abgefallene Volk entreißt, keinen Abbruch thun, wenn er sie zu behaupten vermag. Das für unabhängig von einer dritten Macht erkannte Volk hat davon weiter keinen Vortheil, als daß es von dieser so behandelt wird, daß diese Gesandte an dasselbe sendet, und von ihm annimmt, daß sie öffentliche Unterhandlungen mit ihm pfleget, daß sie Bündnisse mit ihm schließt, und ihm unverhohlenen Beistand leistet. Sollte es aber dem Mutterlande gelingen, die abtrünnige Nation wieder zum Gehorsam zu bringen und zu unterjochen: so würde dieser die Erkennung dritter Mächte keine Unabhängigkeit gewähren.

D 4

Von

n) Mercure hist. polit. T. 186. p. 275. 1779. m. Mars.
 o) Des Abts Raynal: Revolution de l'Amérique p. 129.
 Das Manifest des Londner Hofes gegen Frankreich im
 Mercure hist. polit. T. 187. p. 537. sq.

Von derjenigen Unabhängigkeit, welche die Insel Irland nicht vom König von Großbritannien, sondern von dem brittischen Parlamente und dessen Gesetzgebung verlangt, werde ich zu einer andern Zeit reden.

Neunter Versuch

vom

Campecheholz.

Das Campecheholz wird in der Färbererey zum Schwarz- und Violettfärben sehr geschäzet und gebraucht; nur sollte man sich desselben im Schönfärben enthalten, weil die daraus hervorgebrachte Farbe in kurzer Zeit an der Luft allen Glanz verliert, und bennahе ganz erlöscht und verschwindet; wofern man nicht durch gute Mischung anderer Farbematerialien ihr mehr Festigkeit und Dauerhaftigkeit verschafft. p) Dieses Holz ist überdieß von einer besondern Dichtigkeit, Härte, und Festigkeit, nimmt die schönste Politur an, und wird daher, besonders in England zu kostbarem Hausgeräthe und schönen Tischlerarbeiten häufig verbraucht. q) Es wird mit diesem Holze sowohl

p) Bellots Färbekunst, 2. Th. 4. C. Macquer: Kunst der Seidenfärbererey S. 334. im 3. Th. des Schauplazes der Künste. Der Abt Nollet in der Hutmacherkunst, 4. Cap. 3. Th. des Schauplazes der Künste p. 227.

q) Encyclopédie, T. V. v. bois d'Inde, bois de campeche p. 711. der Nverd. Edit. Savary: diction. univ. de commerce T. III. p. 418. 419.

wohl von Spanien, als auch von Großbritannien ein erheblicher und beträchtlicher Handel nach Europa getrieben, und es ist dieses Holz eine sehr wichtige Handelswaare geworden.

Der Campechholzbaum wächst zwar in vielen amerikanischen Ländern und Gegenden, nirgends aber in größerer Menge, und von solcher Güte und vorzüglichen Eigenschaften, als in Yucatan und Honduras an der Bay Campeachy. r) Die Spanier sind Herrn dieser Bay und Länder, und waren viele Jahre in dem ausschließlichen Besitze dieses Holz zu fällen, und damit Handel zu treiben. Als ihnen aber die Engländer die Insel Jamaika entrissen; so bekamen erstere auch in diesem Zweige der Handlung Mitwerber an diesen thätigen und unternehmenden neuen Nachbarn. Der gewinnvolle Campechholz = Handel reizte diese, sich darein zu drängen, und daran einigen Antheil zu erhalten. Einige Abentheurer von Jamaika, oder vielmehr einige Corsaren raubten Anfangs an der Küste das aufgesetzte Campeche- und Färbholz, nahmen auch damit beladene Schiffe hinweg. Endlich machten sie sich an, selbst an der Küste, besonders auf dem Cap Catoche Campechholz zu fällen. Als es hier abnahm, setzten sie sich zwischen Tabasco und dem Fluße Champeton feste, und errichteten an dem See Triste und auf der Ochsen- Insel befestigte Niederlassungen. Die Spanier vertrieben sie von da, und sie wandten sich nach der Honduras-Bay. Hier schützten sie ihr Holzfällen und ihre Niederlassungen durch starke Verschanzungen. Sie lie-

D 5

fer=

r) Robertson's Geschichte von Amerika, 2. Th. S. 383. 384. des Abt Raynals hist. philos. pol. des etablissements et du commerce des Européens dans les deux Indes T. III. L. VI. Ch. 25. p. 343 — 349.

ferten das Holz nach Jamaika, erhielten dafür Ma-
derameine, liqueurs, Leinwand, Tuch, Kleider, ver-
sandten es auch an die nördliche Kolonien, von wel-
chen sie ihre Lebensmittel bekamen. Spanien sah die-
ses Holzfällen und Gewerbe der Engländer in der
Honduras-Bay immer als eine widerrechtliche An-
maßung an, führte darüber Beschwerden, und in
dem über die amerikanische Handlungs- und Schif-
fahrts-Streitigkeiten zwischen dieser Krone und Groß-
britannien am 13ten Jul. 1670 geschlossenen Traf-
tat Art. 8. wurde den Engländern aller Handel in
den westindischen Besitzungen Spaniens auf das all-
gemeinste untersagt, mithin auch ihr Verkehr in der
Honduras-Bay für einen unzulässigen Schleichhan-
del erklärt. f) In den nachherigen Verträgen, dem
Utrechter Friedens- und Commercientractat, in dem
Traktat von 1721 und 1739 ist der englischen Nie-
derlassungen und Verkehre in der Honduras-Bay
gar nicht erwähnt worden. Bey den zwischen Groß-
britannien und Frankreich im Jahre 1761 gepfloge-
nen erfolglosen Friedensunterhandlungen wurden die
von dem Madrider Hof darüber geführte häufige und
bittere Klagen mit in Bewegung gebracht. Frank-
reich that den Antrag, es möchten die Irrungen zwi-
schen Spanien und England zugleich mit beigelegt
werden, und erwähnte darunter der brittischen Nie-
derlassungen und Anmaßungen des Holzfällens in der
Honduras-Bay, als einer der wichtigsten Beschwer-
den. t) Das brittische Ministerium lehnte diese Ein-
mischung der spanischen Streitigkeiten ab, und die
nach

f) Du Mont Corps dipl. T. VII. P. I. p. 138.

t) Memoire histor. sur la negociation de la France et de
l'Angleterre de l'année 1761. Ant. Sabers neuest. eur.
Staatskanzley T. VI. n. 18. p. 393.

nachherige Widerwärtigkeiten und Einbußen der Krone Spanien in dem mit Großbritannien unternommenen Kriege nöthigten ihr in dem pariser Friedensschluß von 1762 folgende bittere Bedingung ab:

Art. XVII. u)

„Se. großbritannische Majestät werden alle Festungs-
 „werke niederreißen lassen, welche von Dero Unter-
 „thanen in der Honduras = Bay errichtet worden
 „seyn dürften — — — —

„Hingegen werden Se. katholische Majestät nicht zuges-
 „ben, daß die brittische Unterthanen, oder deren
 „bestellte Arbeiter unter irgend einem Vorwande ge-
 „störet oder beunruhiget werden sollen, im Fällen,
 „laden, und Verfahren des Farbe = oder Campeche-
 „holzes. Es solle ihnen vielmehr ununterbrochen
 „freystehen, zu diesem Ende Häuser und Niederla-
 „gen zu erbauen und zu besitzen &c. &c.

Diese Bewilligung kam Spanien um so mehr hart an, als die Niederlassungen der Britten im Lande der Mosquiten ihm bereits beunruhigende Besorgnisse erregten. Man ersann und fand bald ein Mittel, die Vortheile dieser Begünstigung zu vereiteln. Die Spanier fällen ihr Farbeholz an der westlichen Küste von Yucatan, wo der Boden trocken und dürre ist. Das darauf wachsende Holz übertrifft an Reichhaltigkeit der Farben, und an Dichtigkeit weit dasjenige, was die Engländer auf Marschländern und feuchtem Boden schlagen. Die Krone Spanien verstattet ihren Unterthanen die zollfreye Einfuhr

u) Friedenstraktat zwischen Großbritannien und Spanien vom 10. Febr. 1763. in Anton Sabers neuer europäischer Staatskanzley Tom. 9. p. 135.

fuhr dieses Holzes, und diese Befreyung von allen Eingangsrechten setzet sie in den Stand, viel wohlfeiler zu verkaufen. Dieses hat den Preis des von den Engländern zu Markte gebrachten Campecheholzes so herabgesezt, daß ihre Handlung seit jener Bewilligung abgenommen hat, und vielleicht gänzlich aufgegeben werden muß. w)

In den kürzlich unterzeichneten Friedenspräliminarien wird Großbritannien das Fällen des Campecheholzes zwar wieder bewilliget, jedoch nur in Gegenden, welche dazu angewiesen und bestimmt werden sollen. Vermuthlich hat diese Einschränkung die Absicht, die Engländer vom guten Boden, und von der westlichen Küste abzuhalten, vielleicht auch die Niederlassungen derselben, und die Pflanzörter in Mosquito zu vernichten. Der Definitiv = Traktat wird die Sache näher aufklären.

w) Robertsons Gesch. von Amerika 2 Th. S. 384. 566. 564. Anm. 67. der Abt Raynal: in der hist. philos. pol. T. 3. p. 350. der 3 Edition.

Zehnter Versuch

von

den Handelstraktaten des russischen Reichs.

Das unter der weisheits = seegen = und ruhmvollen Verwaltung und Regierung der großen Katharina an Glückseligkeit und Macht immer wachsende russische Reich hat eine solche Menge reicher, und unentbehrlicher Natur = und Kunstprodukte, daß deren Ausfuhr die Einbringung auswärtiger Bedürfnisse an Werth weit übertrifft, und der Nation einen Ueberschuß von sieben bis acht Millionen Rubel, mithin eine größere jährliche Vermehrung ihres Reichthums gewähret, als wenigen handelnden Völkern gellinget. Bis vor wenigen Jahren war der Handel dieses Reichs fast ganz passiv, und wurde mit fremden Schiffen, und durch auswärtige Kaufleute betrieben. Jetzt fangen die Nationalkaufleute an, unmittelbar selbst nach verschiedenen europäischen Seeplätzen Schiffahrt und Handlung mit eigenen Schiffen zu unternehmen, und seit dem so rühmlichen, als vortheilhaften Frieden mit der Pforte von 1774 erweitert sich die russische Schiffahrt und Handlung auf dem schwarzen Meere, und selbst nach der mittelländischen See so, daß sich hier die reizendsten Aussichten zu einem sich immer mehr ausbreitenden Verkehr eröffnen. x)

Die

x) Von dem bisherigen russischen Handel und der Art seiner Betreibung siehe des Fräuleins D'Kon de Beaumont Loisir T. V. Memoire général sur le commerce de Russie. p. 1—234. von dem Ueberschuß s. den Abt Raynald hist.

Die Commercientractaten, welche dieses Reich bisher mit andern handelnden Nationen geschlossen hat, sind der Natur seines leidenden oder Passivhandels angemessen, und daher immer mehr zum Vortheil der Nation gewesen, in deren Händen sich dieser befand. Es wurden dieser immer in Ansehung ihrer einzuführenden Waaren Begünstigungen und Erleichterungen bewilliget, wodurch sie gleichsam ein Monopol erlangte. y) In dem neuesten

Handelsvertrage, welchen der Hof zu St. Petersburg mit der Krone Dännemark am $\frac{8}{19}$ October 1782 geschlossen hat

und welchen ich, da er noch in keiner Sammlung von Traktaten stehet, ganz am Ende abdrucken lasse, z) in diesem mit vieler Klugheit unterhandelten und abgefaßten Traktate, stellt sich die russische Handlung in ihrer gegenwärtigen Thätigkeit vor, und sind die beiderseitige Handlungsvortheile sehr wohl abgewogen. Weder Dänemark, noch Norwegen hat viel Natur und Kunsterzeugnisse, womit Rußland versorgt werden mußte, und die dahin ausgeführt werden könnten. Häringe, und die Produkte der westindischen Inseln, als Kaffee, Zucker, Indigo, oder Güter anderer Nationen sind alles, was die Dänen

hist. philos. pol. T. 3. p. 101. der letztern Edition. Er gibt ihn vom Jahr 1773 bennah auf 40 Millionen Livres an.

y) Solche Bewilligungen sind der Nation, die sie einer andern zugestehet, immer verderblich. Wilh. Smidts Recherches sur la nature et les causes de la richesse des nations L. 4. Ch. VI. p. 133. Tom. 4.

z) Traité d'amitié et de commerce entre l'empire de Russie et la Couronne de Danemarck, conclu à St. Petersbourg le $\frac{8}{19}$ Octob. 1782. Kopenhagen 1783 in klein Folio.

nen nach Rußland bringen können. Aber der russischen Handlung und Schiffahrt, die täglich zunimmt, liegt ungemein viel daran, im Grunde begünstiget und auf das leidlichste behandelt zu werden. Wir wollen die wechselseitigen Bewilligungen und Begünstigungen dieses merkwürdigen Traktats näher beleuchten.

α. Die russische Unterthanen in Dänemark und die dänische in Rußland sollen wechselseitig als das begünstigteste Volk angesehen und behandelt werden, und aller Handlungsvortheile genießen, welche aus diesem Vorzuge fließen. Artikel 3.

β. Den Unterthanen beider schließenden Theile stehet in den wechselseitigen Staaten eine vollkommene Freyheit zu, Schiffahrt, Handlung und Handlungsverkehre aller Arten zu treiben. Nur sind Waaren ausgenommen, deren Einfuhr, oder Ausföhrung durch die Geseze des Landes untersaget ist; auch sind von Seiten Rußlands die See- und Handlungspläze dieses Reichs an der Caspischen See und am schwarzen Meere, und von Seiten Dänemarks die amerikanischen, ostindische und Besizungen und Niederlassungen ausserhalb dieses Welttheils ausgenommen.

Art. 4.

γ. Bendersseitige Unterthanen entrichten die durch die Zollgeseze jeden Landes bestimmte Eingangs- und Ausgangsrechte und Abgaben. Ihre russisch-kaiserliche Majestät bewilligen, um Sr. dänischen Majestät einen überzeugenden Beweis der ganz überwiegenden Begünstigung der dänischen Handlung in Dero Reich, zu geben, daß die Dänen die zu bezahlende Zölle in couranter Landesmünze entrichten, ohne verbunden zu seyn, sie in Reichsthalern, den Reichsthaler

ler

ler zu 125 Kopeiken russischer Landesmünze gerechnet, abzuführen, Jedoch sind davon die Hafen in Liefland, Estland, Finland auszunehmen, welche besondere Vorrechte und Zollverfassungen haben. Art. 5.

δ, Die Krone Dänemark bewilliget den russischen Unterthanen in den dänischen Staaten folgende Begünstigungen und Vortheile. Art. 6.

1. Der russische Blättertaback, welcher unter dem Namen des Ukränischen bekannt ist, solle bey seiner Durchfahrt und seinem Durchgang durch den Sund in Zukunft nicht mehr als acht Stüber für zehn Pud russischen Gewichts an Zoll entrichten.
2. Die Waaren, welche nach Lasten, Maaß und Gewicht geschäzet werden, sollen bey ihrem Durchgang durch den Sund und bey der Zolldirection nach demjenigen Maaß und Gewicht gewürdiget werden, welche in dem Hafen Rußlands, wo sie ausgelaufen, üblich sind.
3. Die Rigaische Balken, Furrenbalken genannt, die fünf bis neun Klafter in die Länge haben, entrichten bey ihrem Durchgang durch den Sund zwey und ein halbes Reichsort a) und die von vier bis ein Klafter sollen, auf Balken von fünf bis neun Klafter reducirt, und darnach verzollet werden.
4. Waidasche oder vielmehr Potasche entrichtet die Last zu zwölf Rigaischen Tonnen zwölf Stüber Sundzoll.

Die

a) Reichsort dänisch gilt $1\frac{1}{2}$ Mark, oder 24 Schilling dänisch.

i. Die Russen werden im Sund als die allerbegünstigste Nation behandelt, und entrichten von allen, im Tarif unerwähnten Waaren ein pro Cent Sundzoll. Art. 7.

ii. Die russische Schiffe und Fahrzeuge werden bey ihrem Durchgang durch den Sund nicht angehalten, noch durchsucht; sondern es wird bey der Zollentrichtung den Zeugnissen, Certificaten, Pässen der Magistrate, Zollkammern, oder Zollämter des Orts der Abreise völliger Glauben beygemessen.

λ. Für Contrebanden werden nur eigentliche Kriegesbedürfnisse und Geräthschaften geachtet. Art. 21.

ι. In Ansehung der neutralen Schifffahrt und Handlung, während der Kriege mit dritten Mächten, werden die bekannte Grundsätze der bewehrten und bewafneten Neutralität und des dieserhalb mit der

Krone Dänemark am $\frac{28 \text{ Jun.}}{9 \text{ Jul.}}$ } 1780 eingegangenen

See- und Schifffahrts-Vertrages bestätigt.

Ubrigens aber stimmen die Bedingungen dieses Commerciantraktats größten Theils mit dem letztern englisch-russischen Handelsvertrag vom 20ten Jun. 1766 überein. c) Von den übrigen Handels- und Schifffahrtsverträgen des russischen Reichs habe ich in meinem Versuche von Handels- und Schifffahrtsverträgen umständliche Kenntniß gegeben.

c) Loirs des Fräuleins d'Éon de Beaumont T. V. p. 236 sq. wo der ganze Traktat stehet, und mein Versuch von Handelsverträgen 1782. wo ein Auszug daraus befindlich ist.

T R A I T É
D'AMITIÉ ET DE COMMERCE,
ENTRE
L'EMPIRE DE RUSSIE
ET
LA COURONNE DE DANEMARC,
 conclu
A ST. PETERSBOURG
 le $\frac{8}{19}$ Octobre 1782.

Au nom de la très sainte et indivisible
Trinité.

SA MAJESTE' IMPÉRIALE de toutes les Russies,
& SA MAJESTE' le Roi de Danemarc, ayant ega-
lement à coeur de cimenter de plus en plus par tous
les noeuds d'amitié & de bonne correspondance l'u-
nion étroite, qui subsiste entre Elles & leurs Etats
respectifs; Elles se sont appliquées entre autres à
étendre & faire prospérer, autant qu'il est en Leur
pouvoir, le commerce réciproque entre leurs su-
jets. Et pour obtenir plus efficacement ce but, El-
les ont jugé à propos de rassembler sous un même
point de vuë & de fixer les droits & obligations ré-
cipro-

ciproques, sur les - quelles Elles sont convenuës entre Elles, pour encourager l'industrie, & faciliter les échanges mutuels entre les deux nations, & de faire de tous les points arrêtés sur cet objet, un Traité de commerce en forme: En conséquence, & pour procéder sans délai à la confection d'un ouvrage aussi salutaire, Leurs dites MAJESTÉ'S ont choisi & nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir SA MAJESTÉ IMPÉRIALE de toutes les Russies, le Sieur Jean Comte d'Ostermann, Son Vice-Chancelier, Conseiller privé actuel, Sénateur & Chevalier des Ordres de St. Alexandre Newsky & de Ste. Anne; le Sieur Alexandre Comte de Worontzoff, Conseiller privé, Sénateur Président du Collège de Commerce, Chambellan actuel, & Chevalier de l'Ordre de St. Alexandre Newsky; le Sieur Alexandre de Bezborodko, Général-Major des armées, membre du Collège des affaires étrangères, & Colonel commandant le régiment de Kiovie de la milice de la petite Russie; & le Sieur Pierre de Bacounin, Conseiller d'Etat actuel, membre du Collège des affaires étrangères, & Chevalier de l'Ordre de Ste. Anne: Et de la part de SA MAJESTÉ Danoise, le Sieur Pierre Chrétien de Schumacher, Son Conseiller de Conférences, Envoyé Extraordinaire & Ministre Plénipotentiaire près de la Cour Impériale de Russie; Les quels, après avoir échangé entre-eux leurs pleinpouvoirs, trouvés en bonne & duë forme, ont arrêté & conclû les articles suivans.

Article 1.

Il subsistera entre SA MAJESTÉ IMPÉRIALE de toutes les Russies, Ses Héritiers & Successeurs au trône, d'une part, & entre SA MAJESTÉ le Roi de Danemarck, Ses Héritiers & Successeurs au trône, de l'autre,

E 2

comme

comme aussi entre Leurs Etats, Royaumes, Provinces, Villes & Sujets, à perpétuité une amitié vraie, sincère & parfaite, une paix durable, & bonne intelligence; & en vertu de cet accord, tant ces deux Puissances Elles mêmes, que Leurs sujets sans exception, se prêteront mutuellement dans toutes les occasions, & particulièrement en ce qui concerne le commerce & la navigation, toute aide & assistance possible, en déployant pour cet effet tout le zèle d'amis & de bons voisins, & sans jamais rien entreprendre, qui puisse tourner au préjudice ou détriment des uns ou des autres.

Article 2.

Une parfaite liberté de conscience sera accordée aux Sujets des deux Nations dans les Etats respectifs; & en conséquence ils pourront vaquer librement ou dans leurs propres maisons, ou dans des batimens, ou églises, destinées ou permises à cette fin par le Gouvernement, au culte de leur religion, sans y être jamais troublés ni inquiétés d'aucune façon.

Article 3.

Les Sujets Russes en Dannemarc & les sujets Danois en Russie seront constamment regardés & traités comme les nations les plus favorisées; & les deux Hautes Parties contractantes s'engagent entre-Elles, d'accorder aux Sujets respectifs toutes les facilités, assistances & tous les avantages de commerce, qui peuvent naturellement émaner d'une telle préférence, afin d'étendre & faire fleurir, autant qu'il est possible, le commerce des Sujets Russes en Dannemarc, & des Sujets Danois en Russie, bien entendu cependant, que dans tous les cas, où le présent Traité n'aura pas stipulé quelque exemption ou privilège en faveur des deux nations, ou de chacune en particulier, les négocians Rus-
ses

ses ou Danois se soumettront dans leur commerce & trafic aux tarifs, ordonnances & loix du pais, où ils feront domiciliés.

Article 4.

Il sera permis en conséquence aux sujets de la Puissance Alliée dans les Etats de l'autre, de naviguer, acheter, vendre & transporter librement, par eau & par terre, dans tous les ports, villes & rades des deux pays, dont l'entrée & la sortie n'est pas défendue & en payant s'entend les douanes & les droits prescrits dans chaque endroit, de même qu'en se conformant, quant aux vaisseaux & voitures chargées de pareils transports de marchandises, aux loix établies dans l'endroit, où ce commerce se fera. SA MAJESTÉ IMPÉRIALE de toutes les Russies n'excepte de la susdite permission que Ses ports de la mer noire, de la mer Caspienne & de Ses autres possessions en Asie; et SA MAJESTÉ Danoise tant Ses possessions en Amérique, que les autres établissemens, qu'Elle possède hors de l'Europe.

Article 5.

Les Sujets commercans des deux hautes Parties contractantes payeront, pour Leurs marchandises les douanes & les droits fixés dans les Etats respectifs par les tarifs, qui existent ou qui existeront à l'avenir. Et SA MAJESTÉ IMPÉRIALE de toutes les Russies croit donner une preuve bien convaincante à SA MAJESTÉ Danoise de la faveur prépondérante, dont Elle entend faire jouir dorénavant dans Ses Etats le commerce des sujets Danois, en leur accordant le droit d'y pouvoir acquitter la douane en monnoie courante du pais, sans être assujettis à la payer comme ci-devant en Rixdalers, en évaluant le Rixdaler à 125. Copecks monnoie courante de Russie, exceptant cependant les ports de la Li-
E 3
vonie,

vonie, de l'Estonie & de la Finlande, qui ont des tarifs & privilèges particuliers, aux quels le présent Traité ne doit point déroger.

Article 6.

En réciprocité des avantages, accordés par l'article précédent en faveur des Sujets commerçans du Dannemarc, SA MAJESTÉ Danoise, voulant aussi avantager le commerce des sujets Russes dans Ses Etats, consent par le présent Traité à leur accorder les avantages suivans :

1^o Que le tabac en feuilles de Russie, connu en Europe sous le nom de tabac d'Ukraine, au passage du Sund ne payera à l'avenir que huit Stivers pour dix pouds du poids de Russie.

2^o Que les marchandises, évaluées à raison de lasts, poids & mesures, seront envisagées & taxées en passant le Sund d'après les lasts, mesures & poids actuellement usités dans les endroits & ports de l'Empire de Russie, d'où ces marchandises seront expédiées.

3^o Que les poutres de Riga, connues sous le nom de *Sürren-Balcken*, & qui ont cinq, six, sept, huit & neuf brasses de longueur, payeront à leur passage par le Sund, pour vingt pièces deux & demi *Reichs-Ort*; & celles de quatre jusqu'à une brasse & de moins encore, seront réduites au taux & à la mesure des poutres de cinq jusqu'à neuf brasses, & payeront les droits du Sund selon cette réduction faite sur la mesure des grandes poutres.

4^o Que la *Védasse*, ou *Veidasse*, sera payée au Sund à raison de douze Stivers le last, le quel sera évalué à douze tonnes de la grandeur maintenant usitée à Riga.

Article

Article 7.

En outre SA MAJESTÉ Danoise, accoutumée à favoriser les intérêts de l'Empire de Russie, comme ceux d'une ancienne amie & alliée de Sa Couronne fera jouir les Sujets Russes, pour tous les droits du Sund en général, d'un traitement égal avec les nations les plus favorisées en Dannemarc, en ne leur faisant payer s'entend qu'un pour cent pour toutes les marchandises, dont il n'est pas fait mention dans le tarif.

Article 8.

On ne visitera point, au passage du Sund, les navires & marchandises, qui appartiendront aux Sujets de la Russie; mais l'on fera tenu, quant à l'acquit des droits à payer pour ces mêmes navires & marchandises, d'ajouter foi aux certificats & passeports en bonne forme, que ces navires feront dans le cas de produire du magistrat, ou de la douane de l'endroit, d'où ils sont partis; sans exiger aucun éclaircissement ultérieur sur les marchandises, qui formeront la cargaison de ces navires, & en se rapportant absolument, quant à leur poids, mesure, qualité & emballage, à ce qui sera marqué là-dessus dans les dites lettres & passeports, bien entendu cependant, que si l'on s'appercevoit de quelque fraude commise à cet égard, l'on avisera à la première réquisition, qui en sera faite, aux moyens d'y remédier & de les prévenir à l'avenir.

Article 9.

La douane du Sund, dans l'acquit du paiement des droits, fera obligée de donner chaque fois le détail spécifié des droits perçus sur chaque espèce de marchandises; afin que l'on puisse vérifier & constater de cette façon, si rien n'y aura été exigé de trop; & il ne sera point permis à la dite douane de déroger à cet

usage, à moins que les Capitaines des navires, pour accélérer leur expedition, ne se contentent eux-mêmes d'un acquit en gros des droits payés pour toute leur Cargaifon.

Article 10.

Les navires Russes, après avoir payé les droits du Sund, soit en rentrant dans la mer baltique, soit même qu'ils en fussent déjà sortis, s'ils étoient obligés par tempête, vent contraire ou autrement de revenir au Sund, ne feront plus tenus de payer une seconde fois les mêmes droits.

Article 11.

Une exemption des droits d'entrée de port & généralement de tous autres, sera accordée aux navires Russes, qui passeront devant la forteresse de Glûkstat & autres places, que le Dannemarc possède sur l'Elbe, de manière, que ces navires en allant & venant ne feront point visités, ni retenus ou inquiétés à moins qu'en tems de guerre, il n'y ait des soupçons avérés, que ces navires portent de la contrebande aux ennemis.

Article 12.

Toutes les fois, que les navires des Sujets Russes ou Danois feront obligés par des tempêtes, ou pour se soustraire à la poursuite de quelque pirate, ou aussi pour quelque autre accident, de se réfugier dans les ports des Etats respectifs, ils pourront s'y radouber, se pourvoir de toutes les choses nécessaires, & se remettre en mer librement, sans subir la moindre visite, ni payer aucun droit d'entrée de port, ni autres quelconques, à condition pourtant, que pendant leur séjour dans ces ports, ils ne puissent rien tirer de leurs navires, ni exposer aucune marchandise en vente, & qu'ils

qu'ils se conforment en tout aux loix, statuts & couu-
mes du lieu, ou du port, où ils seront entrés.

Article 13.

Aucun navire, ni marchand, ni de guerre, appar-
tenant aux sujets de l'une des deux Puissances alliées, ni
personne de son équipage, ne pourra être arrêté, ni les
marchandises saisies dans les ports de l'autre. Ce qui
toutefois ne s'étendra pas aux saisies ou arrêts de justice,
provenant de dettes personnelles, contractées dans le
païs même par les propriétaires d'un tel navire ou de
sa cargaison; cas, dans le quel il sera procédé selon le
droit & les formes judiciaires, & bien entendu, que
pour les délits personnels chacun sera soumis aux pei-
nes établies par les loix du païs, où le navire & l'équi-
page auront abordé.

Article 14.

D'un autre côté aucun de ces navires ne sera forcé
de servir en guerre, ni à aucun transport quelconque,
contre son gré.

Article 15.

Si les navires des sujets des deux Puissances con-
tractantes échouoient ou faisoient naufrage sur les cô-
tes de l'une ou de l'autre, les sujets respectifs jouiront,
tant pour eux mêmes, que pour leurs navires & effets,
de tous les secours & assistances possibles, comme les
habitans du païs eux mêmes, en payant cependant les
mêmes fraix & droits, aux quels sont assujettis en pa-
reil cas les propres sujets de l'Etat, sur les côtes du
quel ils auront échoué ou fait naufrage.

Article 16.

Lorsqu'une des deux Puissances contractantes sera
en guerre avec d'autres Etats, la communication & le

commerce libre des sujets de l'autre avec ces mêmes Etats, ne seront point pour cela interrompus, & c'est au contraire en ce cas, que les deux Couronnes intimement convaincues de la sagesse des principes qui, pour le bien général des peuples commercans, ont été fixés & arrêtés dans la convention maritime, conclue entre Elles à Copenhague le $\frac{28 \text{ Juin}}{9 \text{ Juillet}}$ 1780 déclarent, d'en vouloir faire la règle immuable de leur propre conduite, & d'y avoir recours en toute occasion, comme à des loix & stipulations, qui meritent un rang distingué dans le code de l'humanité.

Article 17.

En conséquence Elles s'appliquent ici immédiatement à Elles mêmes les quatre axiomes importans, qui pour le cas de la guerre ont été établis en faveur des droits de tous les peuples neutres en général, savoir:

1^o Que tout vaisseau pourra naviguer librement „de port en port & sur les côtes des nations en guerre„

2^o „Que les effets appartenans aux sujets des dites Puissances en guerre, seront libres sur les vaisseaux neutres; à l'exception des marchandises de Contrebande„

3^o „Que, pour déterminer ce qui caractérise un „port bloqué, on n'accordera cette dénomination qu'à „celui, où les vaisseaux de la Puissance, qui l'attaque, „en seront suffisamment proches & postés de façon, „qu'il y ait un danger évident d'y entrer„

4^o „Que les vaisseaux neutres ne pourront être „arrêtés, que sur des justes causes & des faits évidens; „qu'ils seront jugés sans retard; que la procédure sera „toujours uniforme, prompte & légale; & que chaque „fois, outre les dédommagemens, que l'on accordera „à ceux, qui on fait des pertes sans avoir été en faute, il

„il sera rendu une satisfaction complete pour l'insulte
 „faite aux pavillons respectifs,,.

Article 18.

Les navires marchands des sujets respectifs, naviguans seuls, & lorsqu'ils seront rencontrés ou sur les côtes ou en pleine mer, par les vaisseaux de guerre, ou armateurs particuliers de l'une ou de l'autre des deux Puissances contractantes, engagée dans une guerre avec quelqu'autre Etat, en subiront la visite; mais en même tems, qu'il sera interdit en ce cas aux dits navires marchands, de ne rien jeter de leurs papiers en mer, les vaisseaux de guerre ou armateurs susdits, resteront de leur coté constamment hors de la portée du canon des navires marchands; & pour obvier entièrement à tout desordre & violence, il est convenû, que les premiers ne pourront jamais envoyer au delà de deux ou trois hommes dans leurs chaloupes à bord des derniers pour faire examiner les passeports & lettres de mer, qui constateront la propriété & les chargemens de ces navires; supposé toute fois que de tels navires marchands se trouvaient escortés par un ou plusieurs vaisseaux de guerre, la simple déclaration de l'officier commandant l'escorte, que ces navires ne portent point de contrebande, doit être envisagée comme pleinement suffisante, & aucune visite n'aura plus lieu.

Article 19.

Il n'aura pas sitôt apparû par les titres produits, ou par l'assurance verbale de l'officier commandant l'escorte, que les navires marchands ainsi rencontrés en mer, ne sont point chargés de contrebande, qu'il leur sera libre de continuer sans aucun empêchement ultérieur leur route; & ceux des vaisseaux de guerre ou armateurs de part & d'autre, qui se seront permis ce non-
 ob-

obstant de molester, ou d'endommager d'une façon quelconque les navires en question, seront obligés d'en répondre en leurs personnes & leurs biens, outre la réparation due à l'insulte faite au pavillon.

Article 20.

Que si par contre un navire visité se trouvoit surpris en contrebande, l'on ne pourra point pour cela rompre les caisses, coffres, balles & tonneaux qui se trouveront sur le même navire, ni détourner la moindre partie des marchandises; mais le Capteur fera en droit d'amener le dit navire dans un port; où, après l'instruction du procès faite par devant les juges de l'amirauté, selon les règles & loix établies, & après que la sentence définitive aura été portée, la marchandise non-permise, ou reconnue pour contrebande, sera confisquée, tandis que les autres effets & marchandises, s'il s'en trouvoit sur le même navire, seront rendus, sans que l'on puisse jamais retenir ni vaisseau, ni effets, sous prétexte de fraix ou d'amende. Pendant la durée du procès, le Capitaine, après avoir délivré la marchandise reconnue pour contrebande, ne sera point obligé malgré lui, d'attendre la fin de son affaire; mais il pourra se mettre en mer, avec son vaisseau & le reste de sa cargaison, quand bon lui semblera, & au cas qu'un navire marchand de l'une des deux Puissances en paix fut saisi en pleine mer, par un vaisseau de guerre, ou armateur, de celle qui est en guerre, & qu'il se trouvât chargé d'une marchandise reconnue pour contrebande; il sera libre au dit navire marchand, s'il le juge à propos, d'abandonner d'abord la dite contrebande à son capteur, le quel devra se contenter de cet abandon volontaire, sans pouvoir retenir, molester ou inquiéter en aucune façon le navire, ni l'équipage, qui pourra dès ce moment pour suivre sa route en toute liberté.

Article

Article 21.

On ne comprendra sous la rubrique de contrebande que les choses suivantes : comme canons, mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, grenades, boulets, balles, fusils, pierres à feu, mèches, poudre, salpêtre, soufre, cuirasses, piques, épées, ceinturons, poches à cartouches, selles & brides ; en exceptant toute fois la quantité, qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau & de ceux qui en composent l'équipage ; & tous les autres articles quelconques non désignés ici, ne seront pas réputés munitions de guerre & navales, ni sujettes à confiscation, & par conséquent passeront librement, sans être assujettis à la moindre difficulté.

Article 22.

Quoique par l'article 21 de ce Traité les marchandises de contrebande se trouvent clairement spécifiés & déterminés, de manière que tout ce qui n'y est pas nommément exprimé, doit être réputé libre & à l'abri de toute faisie ; cependant Leurs MAJESTÉS IMPÉRIALE & DANOISE, attendu les difficultés, qui se sont élevées pendant la présente guerre maritime, touchant la liberté dont les nations neutres doivent jouir, d'acheter des vaisseaux appartenans aux Puissances belligérantes ou à leurs sujets, ont jugé à propos, pour prévenir tout doute, qu'on pourroit encore élever sur cette matière, de stipuler, qu'en cas de guerre de l'une d'entre Elles avec quelqu'autre Puissance que ce soit, les sujets de l'autre Partie contractante, qui sera restée en paix, pourront librement acheter ou faire construire, pour leur compte, & en quelque tems que ce soit, autant de navires, qu'ils jugeront à propos, chés les sujets de la Puissance en guerre avec l'autre Partie contractante, sans être assujettis à aucune difficulté de la part de celle-ci, ou de ses armateurs ; bien entendu cependant

dant que de ces navires doivent être munis de tous les documens nécessaires, pour constater la propriété & l'acquisition légale des sujets de la Puissance neutre.

Article 23.

Elles sont convenuës de même entr'Elles, que les sujets d'une Puissance ennemie, qui se trouveront à Leur service, & ceux qui seront naturalisés; ou auront acquis le droit de bourgeoisie, même pendant la guerre, ne seront point envisagés ni traités sur un autre pied, que les sujets nés dans leurs Etats respectifs.

Article 24.

Puisqu'il sera libre aux deux Puissances contractantes d'établir, pour l'avantage du commerce de Leurs sujets, des Consuls dans les Etats de Leur domination réciproque; Elles sont également convenuës entre Elles, que les sujets respectifs pourront, dans tous leurs procès entr'eux & autres affaires, & du propre consentement s'entend des parties, recourir aux jugemens de leurs propres Consuls; & que non seulement les décisions des derniers seront parfaitement valables & légales, mais qu'ils pourront aussi, pour les faire exécuter, demander en cas de besoin main forte aux tribunaux du lieu. Mais toutes les fois, que les deux parties en litige ne voudront pas avoir recours à l'autorité de leurs propres Consuls, elles pourront s'adresser aux tribunaux ordinaires du pays, où elles sont domiciliées; lesquels tribunaux auront soin de leur rendre la plus prompte & exacte justice, selon les loix & réglemens établis par ces tribunaux, & il sera libre, dans l'un & l'autre cas, aux sujets respectifs de choisir, pour plaider ou soigner leur cause, tels avocats, procureurs, ou Notaires que bon leur semblera, pourvû qu'ils soient avoués par le Gouvernement ou les tribunaux établis pour cela.

Article

Article 25.

Les susdits Consuls, en qualité d'officiers d'une Puissance amie & alliée pourront ainsi, & du mutuel consentement des deux Hautes Parties contractantes, vuides les disputes & juger le procès des négocians de leur nation; mais ils n'en feront pas moins subordonnés eux-mêmes, & en tout ce qui concerne leurs propres affaires, aux loix & tribunaux du pais, où ils seront établis.

Article 26.

Lorsque les marchands Russes & Danois feront enrégistrer aux douanes leurs contrats ou marchés pour vente ou achat de marchandises, par leurs commis, expéditeurs, ou autres gens employés par eux; les douanes de Russie, où ces contrats s'enrégistreront, devront examiner soigneusement, si ceux, qui contractent pour le compte de leurs commettans, sont munis par ceux-ci d'ordres ou pleinpouvoirs faits en bonne & due forme, au quel cas les dits commettans seront responsables, comme s'ils avoient contracté eux mêmes en personne. Mais si les dits commis, expéditeurs, ou autres gens employés pour les susdits marchands, ne sont pas munis d'ordres ou pleinpouvoirs suffisans, ils ne devront pas en être crus sur leur parole. Et quoique les douanes soient chargées de veiller à cet objet, les contractans n'en seront pas moins tenus de prendre garde eux-mêmes, que les accords ou contrats, qu'ils feront ensemble, n'outrepassent pas les procurations ou pleinpouvoirs qui leur ont été confiés par leurs commettans, puisque ces derniers ne sont tenus à répondre, que pour l'objet & la valeur, pour les quels les pleinpouvoirs ont été donnés par eux. Les douanes du Dannemarc en agiront de même pour les contrats,
achats

achats & ventes, passés entre les marchands Russes & Danois, dans les États de SA MAJESTÉ Danoise.

Article 27.

Il sera prêté tout l'appui possible aux sujets respectifs contre ceux d'entr'eux mêmes, qui n'auront pas rempli les engagements d'un contract fait selon les formes prescrites, & enregistré à la douane; & à cet effet le Gouvernement de part & d'autre employera, en cas de besoin, l'assistance & l'autorité requises, pour obliger les parties à comparoître en justice dans les endroits mêmes, où ces contracts auront été conclus & enregistrés, & pour obliger les contractans à l'exécution de tout ce qu'ils y auront stipulé.

Article 28.

Les marchands Danois, établis en Russie, pourront payer les marchandises qu'ils y acheteront, en la même monnoie courante de Russie; qu'ils auront reçue pour leurs marchandises vendues, à moins que dans leurs contracts; ou accords, faits entre le vendeur & l'acheteur, il n'ait été stipulé le contraire. Les marchands Russes, établis dans les États du Dannemarc, jouiront réciproquement du même avantage.

Article 29.

On ne prendra pas moins toutes les précautions nécessaires & réciproques, pour que le brac soit confié à des gens connus par leur intelligence & probité, afin que les sujets respectifs puissent par là être à l'abri du mauvais choix des marchandises, & des emballages frauduleux; & toutes les fois, qu'il y aura des preuves suffisantes de contravention, négligence, ou de mauvaise foi dans l'exercice des fonctions des employés, ils en feront responsables & obligés à bonifier les pertes qu'ils auront causées.

Article

Article 30.

Les sujets respectifs auront pleine liberté de tenir dans les endroits de leur demeure des livres de commerce en telle langue qu'ils voudront, sans que l'on puisse à cet égard rien leur prescrire; & on ne pourra pas exiger d'eux de produire leurs livres de compte ou de commerce, si ce n'est pour se justifier en cas de banqueroute ou de procès; mais dans ce dernier cas ils ne seront obligés de présenter, que les articles nécessaires à l'éclaircissement de l'affaire, dont il fera question.

Article 31.

S'il arrivoit, qu'un sujet Russe dans les États du Dannemarc, ou un sujet Danois dans les États de la Russie, fit banqueroute, sans avoir acquis le droit de bourgeoisie: les créanciers, sous l'autorité des magistrats & tribunaux de chaque endroit nommeront des Curateurs de la Masse, aux quels tous les effets, livres & papiers de celui, qui aura fait banqueroute, seront confiés; & alors les créanciers, qui auront à prétendre aux deux tiers de la Masse, s'ils opinoient en faveur d'un arrangement quelconque concernant la distribution de cette Masse, leur suffrage entrainera celui des autres créanciers, qui seront obligés de s'y soumettre. Mais quant aux sujets des États respectifs, qui seront naturalisés ou auront acquis le droit de bourgeoisie dans les États de l'autre Partie contractante, ils seront soumis, en cas de banqueroute, [comme dans toutes leurs autres affaires:] aux loix, ordonnances & statuts du país, où ils seront naturalisés.

Article 32.

Il sera permis aux marchands Danois établis en Russie, de bâtir, acheter, vendre & louer des maisons dans toutes les villes de cet Empire, qui n'ont pas des droits de bourgeoisie & privilèges contraires à ces acquisitions; & il est nommément spécifié, qu'à St. Petersbourg, Moscou & Archangel les maisons, possédées & habitées par

F

les

les marchands Danois, seront exemptes de tout logement, aussi longtems qu'Elles leur appartiendront & qu'ils y logeront eux mêmes; mais les maisons, qu'ils donneront ou prendront à louage, ne seront pas exemptes des charges & logemens prescrits. Dans toutes les autres villes de l'Empire de Russie, les maisons achetées ou bâties par les marchands Danois, qui pourront s'y établir, ne jouiront pas des exemptions accordées seulement dans les trois villes ci-dessus spécifiées. Si cependant on jugeoit à propos, dans la suite du tems, de faire une ordonnance générale pour acquitter en argent la fourniture des quartiers, les marchands Danois y seront assujettis, comme les autres.

SA MAJESTÉ Danoise s'engage réciproquement, à faire jouir les marchands Russes, établis dans Ses États, des mêmes exemptions & privilèges, qui sont accordés par ce présent article aux marchands Danois établis en Russie & aux mêmes conditions ci-dessus spécifiées.

Article 33.

Ceux des sujets respectifs, qui voudront quitter les provinces, villes & États de la domination de l'une ou de l'autre des Puissances contractantes, n'éprouveront aucun empêchement de la part du Gouvernement; mais il leur sera accordé, avec les précautions reçues & d'usage dans chaque endroit, les passeports nécessaires, pour qu'ils puissent se retirer & emporter librement les biens qu'ils y auront apportés ou acquis, après avoir acquitté leurs dettes, ainsi que les droits, fixés par les Loix, ordonnances & statuts des États respectifs.

Article 34.

Quoique le droit d'Aubaine n'existe pas dans les États des deux Puissances contractantes, il est cependant convenû entr'Elles à fin de prévenir tous les doutes, qui pourroient s'élever là dessus, que les biens meubles & immeubles, délaissés par la mort d'un des Sujets respectifs

Etifs

Etifs dans les États de l'autre, passeront librement & sans obstacle quelconque aux héritiers, par testament ou ab-intestat: les quels pourront en conséquence prendre toute suite possession de l'héritage, ou par eux mêmes, ou par procuration, aussi bien que les exécuteurs testamentaires, s'il y en avoit de nommés par le défunt; & les dits héritiers disposeront ensuite à leur gré de l'héritage, qui leur sera échû, après avoir acquitté les différens droits, établis par les Loix de l'État, où la dite succession aura été délaissée. Et au cas, que les héritiers, étant absens ou mineurs, n'auroient pas pourvûs à faire valoir leurs droits, alors toute la succession sera inventoriée par un Notaire public, en présence du juge ou des tribunaux du lieu, accompagné du Consul de la Nation du décedé, s'il y en a un dans le même endroit, & de deux autres personnes dignes de foi, & déposée ensuite dans quelque établissement public ou entre les mains de deux ou trois marchands, qui seront nommés à cet effet par le dit Consul, ou à son défaut entre les mains de ceux, qui d'autorité publique y auront été designées, afin que ces biens soient gardés par eux, & conservés pour les légitimes héritiers & véritables propriétaires. Et supposé, qu'il s'élevât une dispute sur un pareil héritage entre plusieurs prétendans, alors les juges de l'endroit, où les biens du défunt se trouveront, décideront le procès par sentence définitive, selon les loix du pais.

Article 35.

Si la paix étoit rompuë entre les deux Puissances contractantes: [ce qu'à Dieu ne plaise] on n'arrêtera point les personnes, ni ne confisquera les navires & les biens des sujets, mais il leur sera accordé au moins l'espace d'une année, pour vendre, débiter ou transporter leurs effets, & pour se rendre dans cette vuë par tout où ils le jugeront à propos, après avoir cependant acquitté les dettes, qui peuvent être à leur charge; ceci

s'entendra pareillement de ceux des sujets respectifs, qui serviront par mer ou par terre, & il sera permis aux uns & aux autres, avant ou à leur départ, de céder à qui bon leur semblera, ou de disposer selon leur bon plaisir & convenance de ceux de leurs effets, dont ils n'auront pu se défaire, ainsi que des dettes qu'ils ont à prétendre, & les débiteurs seront également obligés de payer leurs dettes, comme s'il n'y avoit pas eu de rupture.

Article 36.

Le présent Traité durera pendant douze ans, & tout ce qui s'y trouve arrêté, doit être observé invariablement pendant cet intervalle & exécuté dans toute sa teneur, bien entendu, qu'avant l'expiration du terme du dit Traité, il dépendra du bon plaisir des deux Hautes Parties contractantes, de convenir sur sa prolongation.

Article 37.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à ratifier le présent Traité de commerce, & les ratifications en seront échangées, en bonne & due forme, dans l'espace de six semaines, à compter du jour de la date de la signature, ou plutôt si faire se peut. En foi de quoi Nous soussignés, en vertu de nos pleinpouvoirs, l'avons signé & y avons apposé les cachets de nos armes. Fait à St. Petersbourg le $\frac{8}{19}$ Octobre mil sept cent quatre vingt deux.

(L. S.) Jean Comte. (L.S.) Pierre Chrétien
d'Osterman. de Schumacher,

(L. S.) Alexandre Comte de Worontzow,

(L. S.) Alexandre de Bezborodko,

(L. S.) Pierre de Bacounin.

Ce Traité d'Amitié & de Commerce | a été ratifié par Leurs MAJESTÉS IMPÉRIALE & ROYALE & les ratifications ont été échangées selon l'usage ordinaire par les Plénipotentiaires respectifs.

Gilster

Eilfter Versuch

von

Der Unabhängigkeit der burgundischen Kreisländer von der Gerichtbarkeit der Reichsgerichte.

Die meiste Provinzen und Länder, welche das Herzogtum Burgund, nachher den burgundischen Kreis, und in der Folge die jetzige österreichische Niederlande ausgemacht haben, sind der Oberherrschaft des deutschen Reichs unterworfen, und großen Theils Reichslehen gewesen. d) Kaiser Carl der fünfte errichtete mit dem deutschen Reiche über die Art und Bedingungen ihrer Verknüpfung und Verbindung mit demselben einen Vertrag am 15ten März 1548. e) Der Kaiser untergab die gesammte Niederlande des Reiches Schirm, Schutz, Vertheidigung; übernahm die Reichssteuern, und zwar einen doppelten Kurfürsten-Anschlag; unterwarf solche, so viel diese Reichssteuern betrifft, der Gerichtbarkeit des Kammergerichts; behielt sich aber übrigens deren gänzliche Befreyung und Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit des Reichs und seiner Tribunalien vor.

Die Reichsgerichte haben also über die Ueberreste des burgundischen Kreises, welche von dem Erzhaufe Oesterreich, der Krone Preußen, den vereinigten Niederlan-

§ 3

- d) Masſow: Princ. jur. publ. L. II. Cap. III. de regui Lothar. cum Imperio R. G. conjunctione.
 e) Ju Du Mont: Corps dipl. univ. du droit des gens, T. IV. P. II. N. 211. p. 340. sq. Schmaus: Corp. jur. publ. acad. p. 118. der Frank. Ausg.

derlanden besessen werden, gar keine Gerichtbarkeit. Es ergehen an dieselbe auch keine Berufungen von den Tribunalien dieser Länder, und von deren Erkenntnissen. Wird ein Besizer unmittelbarer Reichsherrschaften und Güter, oder ein Unmittelbarer, welcher auch Güter in den Ländern des burgundischen Kreises hat, vor einem Reichsgerichte belangt und besprochen: so kann sich dieses über letztern keines Erkenntnisses anmaßen. Auch der Vorwand der Verwandtschaft oder des Zusammenhanges der Sache berechtigt es nicht dazu, indem dieser Gerichtsstand doch immer eine Gerichtbarkeit über die Sache, und eben denselben Staat voraussetzt. Wenn daher ein Reichsgericht über die Güter eines solchen Besizers im Reiche, oder gegen seine Person ein Erkenntniß und einen Ausspruch gefället hat: so können sich die Wirkungen auf die Güter im burgundischen Kreise nicht erstrecken, und so kann die Vollziehung und Vollstreckung dem Landesherrn nicht aufgetragen werden. Ließe sich auch das Erkenntniß, wie doch nicht geschehen kann, darauf ausdehnen; so würde der Landesherr eines solchen burgundischen Kreislandes um die Vollziehung ersuchet werden müssen, allein ein Executionsauftrag würde ihm nie geschehen können.

Der Krone Preußen ist ein Theil des Herzogtums und Oberquartiers von Geldern durch den Utrechter Friedenstraktat von 1713 abgetreten worden, und sie besizet solchen außer Verbindung mit dem burgundischen Kreise. f) Preußen solle Geldern auf eben die Art und auf

f) Utrechter Friedenstraktat zwischen Frankreich, Spanien und Preußen v. 11ten April 1713 Art. VIII. in Du Mont Corps diplom. T. VIII. P. I. p. 357. und die Genehmigung des katholischen Königs vom 2ten May 1713. pag. 362. Artif. 7. Cessionstraktat über das Oberquartier Geldern zwischen R. Carl VI. und König Friedrich Wilhelm von Preußen, vom 2ten April 1713 im Du Mont P. VIII. P. I. p. 337.

auf eben den Fuß besitzen, als es das Erzhaus und Spanien bisher besessen, mit aller Souveränität, mithin in eben der Unabhängigkeit von der Gerichtbarkeit der deutschen Reichsgerichte.

Diese können sich also darüber und über die darinn liegende Güter, und wohnende Personen unter keinem Vorwande einer Gerichtbarkeit anmaßen, noch unter dem Schein des Zusammenhangs der Sache darüber ein Erkenntniß fällen, noch dem niederrheinisch-westphälischen Kreisdirektorio, wie es sich bey mittelbaren Gütern ohnedieß nicht gebühret, noch der clevischen Regierung, noch dem geldrischen Justizkollegio die Vollziehung solcher Erkenntnisse in Ansehung geldrischer Güter und Einsassen auftragen, noch auch dieses darum ersuchen. Haben Reichsgerichte an dieses geldrische Justizkollegium in Absicht auf geldrische Einsassen etwas gelangen zu lassen: so muß alles Requisitions- und nicht Gebotsweise, nicht durch Auftrag, geschehen.

Zwölfter Versuch

von

der Gerichtbarkeit der, bey der osmanischen
Pforte stehenden Bothschafter, Gesandten,
Consuln.

In dem osmanischen Reiche kann bey der willkührli-
chen Rechtspflege, bey den Bedrückungen und
Plackereien der Beamten, bey dem Haß gegen die Un-
gläubigen und bey der gesehmäßigen Begünstigung der
Muselmänner, mit Sicherheit keine Handlung getrieben
werden, wofern nicht den Gesandten und Consuln je-
der Nation über sie und ihre Kaufleute und ihr Schiffs-
volk die Gerichtbarkeit bedungen und versichert wird.
Die Stellen der Traktaten, und der mit der Pforte er-
richteten Capitulationen, welche diese Gerichtbarkeit
betreffen, und solche bestimmen, sind etwas undeutlich,
und scheinen sich zu widersprechen. Wir wollen nur
die neuern betrachten und beleuchten.

In der neuesten

Capitulation der Pforte mit der Krone Frank-
reich, welche der Marquis de Villeneuve im
Jahr 1740 mit aller Geschicklichkeit unterhandel-
te und schloß

g) wird im 15ten Artikel

dem französischen Bothschafter und den französi-
schen Consuln die Gerichtbarkeit in Criminalfäl-
len der Nation, über Mord und andere Verbre-
chen

g) In Herrn Hofr. Wenks Codice juris gentium recen-
tissimi T. I. p. 538. sq.

chen bengelegt. h) Sie sollen darüber nach ihren Gesetzen und Gebräuchen richten und sprechen, und von keinem osmanischen Richter darinn gestört und beeinträchtigt werden.

Sodann wird im 26ten Artikel i) festgesetzt:

daß wenn Franzosen unter sich Klagen, Streitigkeiten, Prozesse haben: so sollen der französische Bothschafter und Consul darüber erkennen und solche entscheiden nach ihren Gebräuchen, Gesetzen, Gewohnheiten, ohne daß sich jemand dagegen setzen darf. —

Hat aber jemand, nämlich ein Türke oder anderer eine Streitigkeit mit einem französischen Handelsmann; und sie bringen den Streit zur Entscheidung des Cadi: so solle dieser Richter die Sache nicht anders hören, als in Beyseyn des französischen Dolmetschers oder Drogmanns.

Hieraus scheint zu folgen, daß ein französischer Handelsmann von einem Osmanen und Türken, oder auch von einem Gläubiger und Kläger einer andern Nation nur vor einem osmanischen Richter, oder Cadi belanget werden könne. Allein meines Erachtens muß diese Stelle anders erkläret werden. Erstlich kann nur von einem osmanischen Beklagten die Rede seyn, sonst könnte unmöglich der Cadi Richter seyn, und es würde die Gegenwart des französischen Dolmetschers nicht erfordert werden, wenn der Cadi die Sache hören und erörtern will. Könnte aber auch ein Osman einen Franken bey dem Cadi belangen: so würde doch solches von keinem andern Franken geschehen dürfen; wozu würde sodann die Gegenwart des französischen Dolmetschers nöthig seyn? Wäre der Gläubiger und Kläger ein

h) Wenks Cod. jur. gent. T. I. p. 548.

i) Wenks S. 550. Tom. I.

ein Engländer, Russe, Holländer, Preuße: so würde kein Verdacht der Parteilichkeit und Vorliebe gegen den Cadi obwalten, und die Gegenwart des französischen Dolmetschers überflüssig seyn. Es würde auch der Dolmetscher der Nation dabey seyn müssen, wovon der Kläger ist. Sodann wird in der Stelle vorausgesetzt, daß entweder der Franzose gegen einen Osmanen klage, oder daß beyde Theile den Streit dem Cadi zur Entscheidung überlassen, den Cadi angehen, qu'ils se portassent chez le Cadi, wie es der Ausdruck des Traktats ist. Die Regel scheint mir also zu seyn,

daß ein französischer Kaufmann bey dem Bothschafter oder Consul von Osmanen und andern Nationalkaufleuten z. E. von Russen, Engländern, wenigstens von letztern, allein belangt und verklagt werden müsse.

So erkläret auch der Abt Mably diese Stelle. k) Daß nämlich die osmanische Baschen oder Paschen, Cadi &c. die Streitigkeiten der Kaufleute und Angehörigen christlicher Nationen, z. E. eines Engländers und Franzosen, eines Holländers und Preußen, nicht anders zu ihrer Erörterung und Entscheidung ziehen können, als wenn beyde Parteien darüber einverstanden sind.

Der 52te Artikel bestätigt diese Erklärung und diesen Grundsatz. 1) Er lautet so:

Trüge es sich zu, daß die französische Consuln oder Handelsleute einen Rechtsstreit mit den Consuln oder Kaufleuten anderer Nationen und christlicher Völker bekämen: so solle ihnen verstat-

k) Droit publ. de l'Europe fondé sur les Traités &c. T. II. Ch. VI. p. 20.

1) Bey Wenk T. I. p. 560.

stattet seyn, jedoch mit Bewilligung beyder Theile und Parteyen, die Entscheidung und Rechtspflege bey ihren beyderseitigen Bothschaftern zu suchen;

So lange aber der Kläger oder der Beklagte nicht einwilligen, die Sache vor die Paschen, Cadi und andere osmanische Beamte zu bringen, sollen diese sie nicht dazu zwingen können, noch sich einer Cognition anmaßen.

Ein französischer Kaufmann kann also wider seinen Willen nicht vor einem osmanischen Richter von einem andern Christen, von einem Engländer, Holländer, Russen belangt werden, sondern vor seinem, oder vor den beyderseitigen Bothschaftern.

Bei begangenen Mordthaten und andern Verbrechen eines Franzosen, oder französischer Schutzgenossen, protégés, solle der osmanische Richter, wenn man verlangt, daß er davon Kenntniß nehme, und eine Untersuchung anstelle, nicht anders verfahren dürfen, als in Gegenwart des Bothschafers, Consuls, oder seines Bevollmächtigten, und zwar an dem Orte, wo diese sich befinden. Artik. 65. m)

Ist von einem Franzosen ein Wechsel auf einen Franzosen gezogen, und er befindet sich in den Händen eines osmanischen Unterthans oder Handelsmanns: so muß dieser ihn, wenn der Bezogene sich der Acceptation oder Zahlung weigert, bey dem französischen Bothschafter oder Consul besprechen, aber nur den Trassanten belangen. Der Ambassadeur solle alles mögliche anwenden, um dem Osmanen von diesem Genugthuung und Vergütung zu verschaffen. Der Bezogene oder Trassat solle nicht zur Zahlung gezwungen werden, sondern nur ein Protest ausstellen, damit der Inhaber auf den Trassanten

m) Wenk T. I. p. 566.

santen zurückgehen kann. n) Art. 66. Einmal abgeurtheilte und abgethane Sache zwischen französischen Handelsleuten und andern Personen (osmanischen Unterthanen und Musulmännern) sollen von den osmanischen Richtern, Paschen, und Cadis unter keinerley Vorwand nochmals aufgemäret, vorgenommen, revidiret, zur nochmaligen Erörterung gezogen werden. Wenigstens solle dem französischen Bothschafter vorläufig davon Kenntniß gegeben, auch von dem Consul und der französischen Partey vorher eine genaue Information über die Umstände und Thatsachen abgewartet werden; und denn solle den Prozeß die hohe Pforte selbst entscheiden und abmachen. Art. 71. o)

Nicht so umständlich und bestimmt sind andere neuere Traktaten mit der Pforte in Absicht auf die Gerichtbarkeit der Gesandten und Consula über die Kaufleute und Angehörige der Nation.

Der Traktat

zwischen dem König beyder Sicilien und der osmanischen Pforte vom 7ten April 1740 p) enthält folgende Verfügungen:

Art. V. q)

„Entstehet ein Prozeß, oder Rechtsstreit zwischen sicilianischen Consula und Dolmetschern und die Summe beträgt 4000 Aspern oder darüber: so solle die Entscheidung der hohen Pforte selbst vorbehalten seyn. Sicilianische Handelsleute und Unterthanen auch Schutzgenossen, welche einen Rechtsstreit mit einem osmanischen Kaufmann oder Unterthan aus irgend einem Contract haben, müssen sich an die osmanische Richter

wen=

n) Wenk: T. I. p. 566. 567.

o) Wenk: a. a. D. S. 568.

p) In Herrn Hofr. Wenks Cod. juris gentium recentissimi Tom. I. p. 519. und in Kouffets Recueil d'actes, memoires, traités &c. T. XVIII. p. 7 — 18.

q) Wenk p. 521. Kouffet T. 18. p. 10.

„wenden, und es solle die Sache in Gegenwart des Dol-
„metschers von dem türkischen Richter erörtert werden.
„Haben sie aber Streitigkeiten unter sich: so gehöret die
„Entscheidung den Consuln. Hiernach sind die türki-
„sche Richter nur zur Erörterung und Entscheidung er-
„mächtigt, wenn Türken und Sicilianer den Rechtsstreit
haben, diese aber Kläger sind; indem sich sonst nicht gedem-
ken läßt, daß sie sich an osmanische Richter wenden sollen.

In dem

Schiffahrts- und Handelsvertrag zwischen der Krone
Schweden und der Pforte vom 10ten Jan. 1737. r)
ist folgende Verabredung enthalten:

Artik. VI. f)

„Haben Schweden unter sich einen Rechtsstreit:
„so gehöret die Entscheidung vor den Gesandten, oder
„Consul, ohne daß osmanische Richter sich einmischen
„dürfen. Haben Schweden mit andern (nämlich osma-
„nischen Unterthanen) einen Streit: so sollen türkische
„Richter nicht anders, als in Beysenn schwedischer Dol-
„metscher verfahren können, und die Entscheidung, falls
„der Prozeß 4000 Asper beträgt, der hohen Pforte vor-
„behalten seyn.

Artik. VIII. t)

„Will ein Müsülmann, oder anderer osmanscher
„Unterthan einen Schweden gerichtlich, es sey wegen
„Beleidigung und Beschimpfung, oder unter einem
„andern Vorwande beklagen: so solle er nicht an-
„ders, als in Gegenwart schwedischer Consuln oder Dol-
„metscher gehöret werden — — Hat sich der Schwede
„einer Beschimpfung schuldig gemacht: so solle er vom
„Consul, oder Gesandten gestraft werden.

Unter den ältern Traktaten will ich nur

die

r) Wenk a. a. D. p. 471. sq.

f) Wenk a. a. D. p. 480.

t) Wenk p. 482.

die Capitulation Sultan Mahomets IV. mit der Republik der vereinigten Niederlande vom Sept. 1680. u)

anführen.

Im Art. VI. x) ist versehen:

„Daß wenn Streitigkeiten zwischen Niederländern entstehen, die Entscheidung dem Botschafter und den Consuln zustehen, osmanische Richter aber sich nicht darein mischen sollen.

Im Art. XXXV. y)

So jemand von einem Niederländer in Anspruch genommen wird, oder mit ihm einen Rechtsstreit hat, und sie gehen zum Richter d. i. zu einem türkischen Richter: so solle dieser sich der Erörterung nicht anders als in Beyseyn des holländischen Dolmetschers unterziehen.

Es ist unstreitig, daß die Consuln in der Levante die Civil- und Criminalgerichtbarkeit über die Kaufleute, Schiffer, Schutzgenossen der Nation haben, daß sie über alle Schiffsfahrts- Asscuranz- Handels- und andere bürgerliche Streitigkeiten erkennen. z) In Criminalsachen instruiren sie nur den Prozeß, und senden die Akten zum Erkenntniß mit dem Inquisiten an das Admiraltätsgericht des Orts, wo das Schiff ausgelaufen, oder an den Richter des Orts, wo der Inquisit seinen ursprünglichen Wohnort hatte. In Civilsachen erkennen sie mit ihren Kanzlern, vollstrecken ihre Urthel, die Berufungen gehen aber z. E. in Frankreich an das nächste Parlament. a)

Die

u) Du Mont: Corps dipl. T. VII. P. II. N. IV. p. 4.

x) Du Mont T. VII. P. II. p. 6.

y) Corps dipl. T. VII. P. II. p. 7.

z) Dictionnaire du Citoyen; ou Abrégé hist. et pratique du commerce, T. I. Voc. Consul. p. 182.

a) Dict. du Citoyen, T. I. p. 182.

Die Bothschafter, Gesandten, Consuln sind unstreitig in peinlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Richter
a. ihres Gefolges; b. ihrer Dienerschaft; c. ihrer National-Kauf- und Schiffsleute; d. ihrer Schutzgenossen, Protégés,

wenn sie unter sich Streitigkeiten haben. Sie sind es meines Ermessens auch

wenn einer derselben von einem andern Christen, von einer andern Nation belangt wird; es sey denn, daß beyde Parteyen sich vereinigen, einen osmanischen Richter anzugehen.

Nur wenn der Streit mit einem Türken oder Mäsfülmann ist, zumal, wenn ihn der Christ, als Kläger belangt, gehört die Erörterung und Entscheidung vor einen osmanischen Richter und Cadi, jedoch muß er in Gegenwart des national Dolmetschers die Parteyen hören, und in der Sache verfahren. Diese Sätze scheinen mir nicht nur der Natur der Sache, der Absicht der gesandtschaftlichen und Consular-Gerichtbarkeit, dem Vortheil der christlichen Nationen in der Levante angemessen zu seyn, sondern auch aus obigen Stellen der französischen Capitulation, besonders dem zwey und funfzigsten Artikel zu fließen. Den Gesandten in andern Staaten ist gemeiniglich über die Leute ihres Gefolges auch die bürgerliche Gerichtbarkeit bengelegt, obgleich wichtige und erhebliche Klagen gegen sie an den Richter ihrer Heimath und ihrer Herkunft, unter dem sie vorhin gestanden, verwiesen werden. b) Ein Gesandter kann sich nicht mit Instruction der Prozesse seines Gefolges befassen. An der Pforte aber haben die Bothschafter ihre Kanzler wie die Consuln, welche die bürgerliche Rechtsache hören und entscheiden.

Drey-

b) Van Bynkershök: Traité du juge compétent des ambassad. Chap. XV. S. 4. p. m. 90.

3

Drenzehnter Versuch

von

Recusirung reichsständischer Subdelegirten bey der Kammergerichts = Visitation.

Zu den ordentlichen, und außerordentlichen Reichsdeputationen zur Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts sind natürlicher Weise Männer zu Subdelegirten zu erwählen, welche die zu diesem wichtigen Geschäfte erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten, wie auch die moralische und die in den Reichsgesetzen vorgeschriebene Eigenschaften haben. Letztere bestimmen gedachte Gesetze folgendermaßen:

In dem Visitationsrecess von 1551 §. 2. wird gesagt: „Ferner dieweil sich etlichemal bis anhero zuge-
tragen, daß Personen, so dem kaiserlichen Kammer-
gericht verwandt, und von wegen der Zeit, darinn
sie vor der Visitation bey dem Gericht gewesen, der
Visitation selbst unterworfen sind, sich von etlichen
Ständen des Reichs zu Visitatoren verordnen las-
sen, dadurch dann solche beschwerliche Unrichtigkeit
vorgefallen, so dem Kammergericht nicht leidlich, und
derohalben solche Personen bisher zu Visitato-
ren nicht haben zugelassen werden mögen: so
setzen und ordnen wir: wo hinfürter eine Person des
kaiserlichen Kammergerichts nach geschehener Visi-
tation bey dem Kammergericht eine Zeitlang, oder
das ganze Jahr ausbleiben würde, daß dieselbe Per-
son zu der nachfolgenden Visitation pro visitatore
sich nicht solle gebrauchen lassen, oder auch ange-
nommen werden. c)

In

c) Corp. juris Cameralis. Frankf. am M. 1724. S. 110.

In dem Reichsabschied von 1570 §. 103. heißt es:

„Diemeil denn auch ja billig, daß diejenige, so andere
 „re visitiren, allerdings auch nicht weniger qualificirt
 „seyn sollen; setzen und wollen wir, daß die visitiren=
 „de Stände jedesmal ihre ansehnliche, redliche, ge=
 „lehrte, geübte Råth: und Syndicos zur Visitation
 „schicken und sonst keine andere dazu gelassen werden. d)

Das Concept der Kammergerichtsordnung enthält im
 I Th. 64ten Titel §. 7. folgendes:

„Und nachdem sich auch zugetragen, daß die Stände,
 „so zur Visitation beschrieben, an ihrer Statt Perso=
 „nen, die nicht ihre Råthe, oder sonst zu solchem
 „Werke der Visitation nicht qualificirt, etliche aber
 „Personen, so dem Kammergerichte noch mit Pflich=
 „ten verwandt, oder so neulich davon gekommen, daß
 „dieselbe selbst noch personae visitandae geachtet wer=
 „den mögen, geschickt; derowegen solche abgesandte
 „Råthe und Befehlshaber durch den Kammerrichter,
 „und die Beysitzer recusiret worden; und Zweifel
 „vorgefallen, ob solche recusirte bey der Visitation zu=
 „zulassen, oder davon abzuweisen, dadurch denn etwa
 „die Visitationen, auch zufallende Revision und Syn=
 „dicatsachen leichtlich, wo nicht gar zerstöret, we=
 „nigstens in beschwerliche Verlängerung gerathen
 „müssen; solche fürfallende Exceptionen gegen die
 „Råthe und Befehlshabere, auch den Zweifel aufzu=
 „heben; diemeil ja billig, daß diejenige, so andere vi=
 „sitiren, allerdings auch nicht weniger qualificirt seyn
 „sollen; setzen und wollen wir, daß die beschriebene

§ 2

„Chur=

d) Corp. recess. Imp. noviss. T. III. p. 301. Der Reichs=
 abschied v. 1654. §. 130. erfordert wirkliche reichsständ=
 dische Råthe, die der Rechten und des Processes erfah=
 ren, und in den zu revidirenden Sachen mit Advociren
 und Urtheil:sprechen vorhin nicht gebraucht worden. Die
 Kammergerichtsordnung P. III. T. 63. §. 1. verlangt
 treffliche, geschickte, erfahrne, gelehrte Råthe.

„Churfürsten, Fürsten, und Stände zu den Visitationen, Revisionen, oder Syndicat jedesmal ihre ansehnliche, treffliche, tapfere, erfahrene, gelehrte, gelobte und geschworne Rätthe, Syndicos, und Rathsfreunde, die in Jahresfrist dem Kammergericht nicht verpflichtet gewesen, abfertigen, und sonst keine andere dazu gelassen werden sollen. e)

Ein Subdelegirter zur Visitation des Reichskammergerichts muß solchemnach

a. ein erfahrner, in Erörterung und Entscheidung gerichtlicher Rechtshändel geübter, zu einer reifen Fertigkeit gelangter Rechtsgelehrter seyn;

b. er muß die kammergerichtliche Verfassung und Verfahrungsart vollkommen innehaben;

c. er muß ein wirklicher, verpflichteter Rath des Deputirten Reichsstandes seyn;

d. er muß, wenigstens seit Jahresfrist nicht mehr als Besizer bey dem Kammergerichte, oder in anderer Verbindung mit diesem Gerichtshofe gestanden haben.

Ermangeln ihm diese Eigenschaften, oder er stehet in Verbindungen, welche mit dem Amte eines Visitators unverträglich sind: so ist das Kammergericht berechtigt, Einwendungen gegen ihn zu machen. Die angezogene Geseze legen ihm diese Befugniß bey, und die Reichsschlüsse und Instruktionen von den Jahren 1706, und 1766 fordern dasselbe dazu auf. Es heißet in diesen:

„dafern aber Kammerrichter, Präsidenten, und Assessoren, auch andere Camerales contra personas commissariorum et visitorum einige exceptiones oder causas recusationis einwenden wollten, oder könnten: hätten sie solche den kaiserlichen Herrn Commissarien und Visitatoren in loco congressus schriftlich, nebst Anführung genugsam begründeter Ursachen,

e) Diese Stelle ist aus dem Reichsabschiede von 1559. S. 62. 63. 64. genommen. Corp. recess. Imp. T. III. p. 172.

„chen, auch eigenhändiger Unterschrift derer, die dar-
 „an Theil nehmen, vorzubringen, welche den Reichs-
 „satzungen, und der Kammergerichtsordnung gemäß
 „darüber zu erkennen und zu judiciren haben, ob der,
 „oder die, wider den, oder welche excipiret worden,
 „dabey bleiben können, oder auszuschließen, und wie
 „allenfalls, wenn die Recusation unerheblich, oder
 „gefährlich, selbige anzusehen oder zu ahnden, oder
 „auch zu strafen sey. f)

In dem Reichsgutachten wegen der Kammergerichts-
 visitation vom 8ten Aug. 1766 §. 4. ist dieserwegen
 nur folgendes enthalten:

„Wären die unter den dormaligen deputatis begriffe-
 „ne hohe und löbliche Stände zu ersuchen, ihre aus-
 „ersehene Subdelegatos dem Reichsdirektorio unver-
 „weilt namentlich zu dem Ende bekannt zu machen,
 „damit hievon die Nachricht an das Kammergericht
 „bald gelangen, und solches sich mit den allenfalls ha-
 „kenden causis recusationis gefast halten, und hier-
 „ben aller Aufenthalt, und unnöthige Weitläufigkeit
 „vermieden werden möge. g)

Das kaiserliche Ratifications-Decret vom 17ten No-
 vember 1766 genehmiget diesen Antrag folgendermaßen
 und mit folgenden Veränderungen und Maaßgebungen:

„se. kaiserliche Majestät würden ferner in den Vor-
 „schlag und Gutachten, die zu bevollmächtigende des-
 „ren Stände Subdelegaten dem reichstäglichen chur-
 „mannzischen Direktorio zu dem Ende anzuzeigen, da-
 „mit die gegen selbe entstehende Einwendungen vor-
 „her erlediget, und die Visitationsversammlung her-
 „nach zum Aufenthalt der Hauptsache damit nicht be-
 „laden werde, gnädigst gerne eingegangen seyn; wenn
 „nicht eines Theils allerhöchstdieselbe die deutlichste

§ 3

„Vor-

f) Reichsinstruktion v. 1706. §. 6. von Moser: von der
 deutschen Justizverfassung 2 Th. S. 811.

g) Ant. Fabers: neue europ. Staatskanzlen, Th. 19. S. 102.

„Vorschrift der Gesetze, und das ununterbrochene
 „Herkommen (diese Einwendungen von den versam-
 „melten Commissarien und Visitatoren alleinig beur-
 „theilen zu lassen,) sodenn die aus dessen Abändes-
 „rung vorzusehende mehrere Weitläufigkeit reiflich
 „betrachtet hätten; da nämlich die Gründe der Ein-
 „wendungen, und deren Beweisführung zwischen dem
 „Ort der Reichsversammlung und des Kammerge-
 „richts eine allzugroße Entfernung habe, als daß da-
 „von eine so geschwinde und doch rechtsgenügli-
 „che Be-
 „urtheilung, welche eher am Orte der Zusammentre-
 „tung allerseits dabey befangener Personen zu hoffen
 „stehe, allerhöchstdieselbe wollten es daher viel lieber
 „bey dem Gesetz und Herkommen beruhen, auch so
 „weit die Beschleunigung dieses Punkts sich gnädigst
 „gefallen lassen, daß des Herrn Churfürsten zu Mainz,
 „als des heiligen römischen Reichs Erzkanzlern, von
 „den durch sie berufenden Ständen die erwählende
 „Subdelegati angezeigt, diesen von ihm dem Kam-
 „mergerichte in Zeiten bekannt gemacht, und hiedurch
 „die habenden Einwendungen zeitlich zur genugsamen
 „Beurtheilung vorbereitet würden.

Der Sinn des Reichsgutachtens scheint nicht ge-
 faßt worden zu seyn. Er gieng nicht dahin, die Beur-
 theilung und Entscheidung der Recusirungsursachen der
 Reichsversammlung benzulegen, und sie dem Visitations-
 consesß zu entziehen. Es sagt nur, die Anzeige der aus-
 ersehenen Subdelegirten solle dem Kammergerichte zei-
 tig durch den Erzkanzler geschehen, damit es sich mit den
 Ausstellungen gegen ihre Person gefaßt halten könne. h)

Die Gründe der Recusirung sind diesemnach Un-
 wissenheit und Unerfahrenheit, ehemalige, oder noch be-
 stehende Verbindungen mit dem Kammergerichte, Ber-
 gehungen gegen dasselbe, ermangelnde Rathsverpflich-
 tung gegen den deputirten Stand. 2c. 2c. 2c.

So

h) Ant. Sabers: neue europ. Staatsk. 17, Th. p. 114, 115.

So recusirte das Kammergericht bey der Visitation vom Jahr 1563 den herzoglich = braunschweigischen Abgeordneten, Kanzler D. Joachim Nynsinger deswegen, weil er in seinen Observationen die Heimlichkeiten des Gerichts pflichtwidrig geoffenbaret habe. i)

Im Jahr 1558 wurde gegen einen Visitations = Subdelegirten die Ausstellung gemacht, er sey weder von Adel, noch der Rechten gewürdiget, noch verstehe er Latein. k)

Kürzlich noch gewesene Besitzer des Kammergerichts, Procuratoren, Advocaten, Sollicitanten, Practicanten sind erheblichen Einwendungen, zumal in Absicht auf die Revisionen ausgesetzt, auch bey ehemaligen Visitationen wirklich verbeten worden. l)

Ist ein Subdelegirter nicht in wirklichen Pflichten als Rath des ihn abordnenden Standes: so kann er verbeten, dem Mangel aber dadurch sofort abgeholfen werden, daß er anderer Pflichten entlediget, und in neue genommen werde. m)

Die Einwendungen müssen in den Reichsgesetzen gegründet seyn. Es ist nicht genug, daß ein sonst mit allen Erfordernissen und Eigenschaften begabter Mann dem Kammergericht, oder dem kaiserlichen Hof unangenehm oder verhaßt ist, daß man von seinem Eifer, von seinen strengen Grundsätzen, von seiner Thätigkeit, von seinen Kenntnissen der heimlichen Gebrechen zu viel besorgen muß. Indessen wird jeder Hof selber darauf sehen, keinen mißfälligen, verhaßten, verdächtigen Subdelegirten abzuordnen.

Dem Kammergerichte gebühret, wider die Person der kaiserlichen Commissarien und ständischer Abgeordneten

i) Des sel. Vicekanzler Strubens Nebenstunden 4. Th. 26. Abh. von Visitation des R. R. G. S. 9. T. 213.

k) Freyh. von Harprecht Kammerger. Staatsarchiv 5. Th. Vorber. S. 29. S. 20.

l) Freyherr von Harprecht a. a. D.

m) Freyh. von Harprecht S. 29. a. a. D. S. 20.

neten Einwendungen zu machen, und sie zu verbitten. Geseze und Herkommen legen ihm dieses Recht bey. Um sich dazu vorbereiten zu können, müssen die Subdelegirte auf eine genaue und bestimmte Art dem Erzkanzler, und von diesem dem Kammergerichte angezeigt und bekant gemacht werden. n) Eigentlich geschieht solches jeko bey der Verkündung der Visitation an die abgeordnete Kammergerichts-Deputation. Dieser wird von Churmannz ein genaues Verzeichniß aller Subdelegirten mit genauer Bemerkung der Dienstverpflichtung, des Charakters &c. eingehändiget. Die Deputation nimmt den Antrag, sich zu submittiren, oder die Einwendungen bezubringen ad referendum, das Kammergericht berathschlaget darüber, und läßt entweder durch eben dieselbe Deputation seine Unterwerfung bezeugen, oder an Churmannz seine Einwendungen übergeben. o) Der Visitationsversammlung allein legen die Reichsgeseze, p) das Recht und Ansehen bey, die Einwendungen gegen die kaiserliche Commissarien und ständische Visitatoren zu prüfen, zu erörtern, zu entscheiden, darüber zu erkennen, zu sprechen, sie zu verwerfen, die verbetene Personen zuzulassen, oder auszuschließen, den Stand, der einen verwerflichen Visitator abgeordnet, zur Entschädigung der übrigen deputirten Stände, wenn daraus Säumniß entstehet, zu verurtheilen.

Gemeiniglich suchet der Conseß die Sache in Güte zu heben, zumal wenn nicht sehr triftige, oder solche Ausstellungen gemacht worden sind, welchen in kurzer Zeit abzuhelfen stehet. q)

n) Freyherr von Harprecht Kammerger. Staatsarchiv. 5 Th. Borr. S. 28. C. 19.

o) Freyh. von Harprecht a. a. D. S. 31. 32. C. 22.

p) Reichsabschied v. 1559. S. 64. Corp. recess. Imp. T. III. p. 172. u. die Reichsvisitations-Instruktion v. 1706. S. 6.

q) Von Harprecht a. a. D. S. 30. C. 21.

